

Vorwort.

Es war ursprünglich meine Absicht die Geschichte der Friedrichsschule, die hier von 1764—1809 bestanden hat, in diesem Programme vollständig zu geben und mit derselben anhangsweise eine kurze Uebersicht des Elementarschulwesens unserer Stadt in der Zeit von 1724—1809 zu verbinden. Indessen ist dieser Stoff für den mir ausgesetzten Raum doch zu umfangreich gewesen, und ich sehe mich zu einer Theilung der Arbeit genöthigt, so daß diesmal nur die drei ersten Abschnitte derselben, welche mehr die äußeren Verhältnisse der genannten Schule betreffen, zum Abdruck kommen können. Den Rest gedenke ich im Programm des nächsten Jahres zu veröffentlichen.

Was der erste der hier vorliegenden Abschnitte über die Organisation der damaligen Schulbehörden im allgemeinen enthält, glaube ich zur Bequemlichkeit des Lesers in meine Darstellung der besonderen Schulverhältnisse des hiesigen Orts verweben zu müssen, zumal da aus den über jene Schulbehörden vorhandenen Uebersichten ein klares Bild der früheren Schulverwaltung unserer Provinz nicht ohne Mühe zu gewinnen ist. Die meisten Einzelheiten für diesen Zweck bietet die Geschichte der Quellen des evangelischen Kirchenrechts der Provinzen Preußen und Posen mit Urkunden und Regesten von Dr. Heinr. Friedr. Jacobson (Königsberg, bei den Gebrüdern Bornträger 1839), doch liegt es in der nächsten Aufgabe dieses Werkes, daß das Schulwesen darin nur beiläufig zur Sprache kommt.

II. Die Friedrichsschule.

1764—1809.

Erster Theil.

1. Schulverwaltung.

Nach der in der zweiten Hälfte des vorigen und im Anfange des gegenwärtigen Jahrhunderts bestehenden Organisation der Centralverwaltung des preussischen Unterrichtswesens ist die oberste Staatsbehörde der Friedrichsschule während der ersten drei und zwanzig Jahre ihrer Existenz das durch die Instruction vom 4. October 1750 gestiftete lutherische Kirchendirectorium und Oberconsistorium zu Berlin gewesen, während der letzten zwei und zwanzig Jahre das Oberschulcollegium zu Berlin, welches durch die Instruction vom 22. Februar 1787 eingerichtet und erst bei der neuen Organisation der Staatsbehörden durch das Publicandum vom 16. December 1808 aufgehoben wurde. Und die an zweiter Stelle genannte Behörde ist wie zu allen Schulen ihres Departements, so auch zu der Friedrichsschule in viel unmittelbarere Beziehung getreten als das Oberconsistorium. Denn abgesehen von den Gutachten und tabellarischen Berichten, die dem Oberschulcollegium über den äußeren und inneren Zustand der einzelnen Schulen einzureichen waren, veranstaltete es von Zeit zu Zeit selbst Schulrevisionen in den Provinzen, bei

denen, wie wir sehen werden, auch die Friedrichsschule nicht unberücksichtigt geblieben ist. Insbesondere aber hatte das Oberschulcollegium die Anstellung der an Unterrichtsanstalten wie die Friedrichsschule berufenen Lehrer zu genehmigen, da bei Besetzung aller lutherischen Schulstellen unserer Provinz, deren Einkünfte sechzig Thaler und darüber betragen, die Approbation desselben nachgesucht und zu dem Ende ihm die Prüfungsarbeiten und Zeugnisse des betreffenden Candidaten eingesandt werden mußten.

Die eigentliche Provincialbehörde der Friedrichsschule war das Consistorium zu Königsberg, das nach Aufhebung des pomersanischen Consistoriums zu Saalsfeld im Jahre 1751 eine neue Einrichtung erhalten hatte und seit seiner Reorganisation mit der von vier wirklichen geheimen Staatsministern¹⁾ gebildeten Landesregierung, welche seit 1782 den Titel ostpreussisches Etatsministerium führte, dadurch in Verbindung stand, daß es zum Präsidenten immer einen der vier Staatsminister hatte.

Denn zunächst gehörten „die Regierungs- und Landeshoheitsangelegenheiten überhaupt“ und „die geistlichen Angelegenheiten mit Inbegriff der die pia Corpora, Kirchen, milde Stiftungen, hohe und niedere Schulen, Erziehungs- und Unterrichtsanstalten angehenden Sachen insonderheit“ zum Ressort der preussischen Regierung, doch besorgte diese von den letzteren das wenigste unmittelbar selbst. Die meisten dieser Angelegenheiten versah „als Hülfscollegium“ das Consistorium, darunter auch alle gelehrten Schulen der Provinz, die Bürgerschulen in den kleinen Städten und die Kirchdorfschulen, während die sonstigen Landschulsocietäten und das Elementarschulwesen der Provinz überhaupt unter der in den Jahren 1722—34 begründeten Special-Kirchen- und Schulcommission standen, bei der gleichfalls ein Mitglied der Landesregierung präsidirte.

Nach Einsetzung des Oberschulcollegiums wurde durch das Hofrescript vom 14. October 1788²⁾ dem ostpreussischen Consistorium die Eigenschaft eines Provincialschulcollegiums beigelegt, in welcher dasselbe die Aufsichtsbehörde der Friedrichsschule blieb, bis durch das Reglement über die Vertheilung der Geschäfte zwischen den Landescollegien in Ostpreußen vom 21. Juni 1804 nach Aufhebung des ostpreussischen Etatsministeriums das Consistorium und die Specialcommission aufhörten für sich bestehende Behörden zu bilden und die Bearbeitung der geistlichen und Schulsachen für die ganze Provinz vom 1. September desselb. J. ab auf die ostpreussische und litthauische Kriegs- und Domänenkammer zu Königsberg übergieng, indem Verfügungen und Berichte, welche Litthauen mit betrafen, von einem Director und einem oder zweien Räten der litthauischen Kammer zu Gumbinnen als perpetuirlichen Mitgliedern der ostpreussischen und litthauischen Kriegs- und Domänenkammer zu Königsberg in Kirchen- und Schulsachen mit vollzogen werden sollten. Indessen wurde alsbald auch da eine Consistorialdeputation aus den bisherigen Mitgliedern des Consistoriums, der Specialcommission und einigen Räten der Kammer zur Bearbeitung der geistlichen und Schulsachen unter Leitung des Kammerpräsidenten angeordnet, eine Einrichtung, die freilich bald der durch das Publicandum vom 16. December 1808 bewirkten Umgestaltung unserer Staatsverwaltung weichen mußte, die aber doch fast ebenso lange sich erhielt, als die Friedrichsschule in ihrer ursprünglichen Verfassung noch bestand. Denn als durch die Instruction vom 26. December 1808 an den aus den Kriegs- und Domänenkammern gebildeten Provincialregierungen die geistlichen und Schuldeputationen eingerichtet wurden und nach der Cabinetsordre vom 5. October desselb. J. die hiesige Commission für Consistorialsachen schon mit dem 1. November ins Leben trat, war der damalige Rector der Königl. Provincialschule zu Tilsit, Dr. Johann Wilhelm Reinhold Clemens, durch Hofrescript zu Königsberg d. 24. October 1808 zum Schulrath und Mitglied der hier errichteten Consistorialbehörde bereits ernannt und gleichzeitig zum Rector der Friedrichsschule bestimmt, um diese gleich nach seinem Amtsantritt in eine Provincialschule umzugestalten.

¹⁾ Bekanntlich bekleideten diese Staatsminister zugleich die Würde eines Landhofmeisters, Kanzlers, Obermarschalls und Oberburggrafen.

²⁾ Es ist abgedruckt bei Jacobson Gesch. der Quellen des evangel. Kirchenrechts der Provinzen Preußen und Posen unter den Urkunden im Anhange S. 149. No. LXI.

Das Consistorium hatte vorzugsweise alle inneren Angelegenheiten der ihm untergebenen Schulen zu beaufsichtigen, die Schulsucht und die Methode des Unterrichts, die Lehrpläne, die Schulbücher, den Lebenswandel und die Amtsführung der Lehrer, über welche ihm die Schulinspectoren seit 1752 jährlich auch Conduitenlisten einzureichen verpflichtet waren. Hinsichts der Lehrerprüfung genügte es in der ersten Zeit, wenn der erwählte Candidat vor ausgefertigter Vocation bei der theologischen Facultät zu Königsberg sich zu einem Tentamen gestellt hatte und von derselben ein Zeugniß über seine ausreichende Befähigung zu der vacanten Stelle beibringen konnte, obschon in der neuen und verbesserten Instruction für sämtliche ostpreussische Collegia vom 30. Juli 1774 dem Consistorium vorgeschrieben war, daß es „alle zu einem Predigt- und Schulamt vocirten Candidaten examiniren und denselben, insofern sie in Examine bestanden, das Testimonium darüber ertheilen“, auch „in Ansehung derjenigen Stellen, welche durch die Regierung vergeben würden, von der Fähigkeit der Candidaten zugleich an die Regierung berichten sollte“ (N. C. C. V. 498). Als aber durch das Hofrescript vom 14. October 1788 die Schulamtscandidateprüfung aufs neue angeordnet und unter die Controle des Oberschulcollegiums gestellt war, wurde sie von dem Consistorium regelmäßig abgehalten: für Stellen städtischen Patronats auf die von dem betreffenden Magistrat erfolgte Präsentation des Candidaten, für königliche Stellen, die das ostpreussische Staatsministerium besetzte, auf Veranlassung dieser Behörde, die dann auch die Prüfungsverhandlungen an das Oberschulcollegium einsandte, während solches bei den für Schulstellen städtischen Patronats geprüften Candidaten durch das Consistorium selbst geschah³⁾.

In der zweiten Hälfte des wöllnerschen Regiments mußte auch in Ostpreußen jeder Candidat, der sich um ein Predigt- oder Schulamt bewarb, vor seiner Anstellung ein Rechtgläubigkeitszeugniß beibringen und einen ihm vorgelegten Rechtgläubigkeitsrevers unterschreiben. Es waren nämlich um diese Zeit in den einzelnen Provinzen jene Untercommissionen eingeführt, die mit der am 14. Mai 1791 und durch das Hofrescript vom 13. März 1792 zu Berlin errichteten Geistlichen Immediat-Examinations-Commission in Verbindung standen und unterm 3. Februar 1793 eine besondere Instruction erhalten hatten. Die ostpreussische geistliche Examinationscommission zu Königsberg trat im Anfange des Jahres 1794 ins Leben und erließ unterm 17. December desselb. J. an die geistlichen Inspectionen der Provinz eine ausführliche Instruction, die bis zum Jahre 1798 Geltung behielt. Ihr zufolge hatten die Schulamtscandidate nicht wie die Candidaten des Predigtamts vor dem Consistorial-examen, sondern nach demselben⁴⁾ bei der geistlichen Commission einer „näheren Prüfung ihrer Religionserkenntnisse“ sich zu unterziehen, worüber in dem Approbationsgesuche des Consistoriums an das Oberschulcollegium auch gleich mitberichtet werden mußte.

In einem Rescript des Oberschulcollegiums an alle Provincialschulcollegien vom 7. Februar 1797, das den lateinischen Unterricht überhaupt betraf⁵⁾, wurde auch dem ostpreussischen Consistorium eingeschärft, daß es „besonders bei Ansehung der Schullehrer selbst und deren Prüfung auf gründliche Kenntnisse der lateinischen Sprache Rücksicht nehmen solle.“

Zu der Zeit, als vom 1. September 1804 bis zum 1. November 1808 die ostpreussische und litthauische Kriegs- und Domänenkammer zu Königsberg die Provincialbehörde der Friedrichsschule war, ist überhaupt nur ein Candidat zur Anstellung bei letzterer geprüft worden, der von

3) Bei dieser Prüfung schrieb das oben erwähnte Hofrescript dem Consistorium folgendes Verfahren vor: „So viel übrigens die Prüfung selbst betrifft, so könnt Ihr zur Ausmittelung der Kenntnisse und Fähigkeiten des Vocati denselben zuvörderst eine Probelection halten und hiernächst einige ihm vorschreibende schriftliche Prüfungsarbeiten machen lassen, welche letztere Ihr in Originali, mit Euren Gutachten darüber und mit der Anzeige vom Erfolg der Probelection begleitet, an Unser Oberschulcollegium zur weiteren Entscheidung einfinden müßet. Indessen verleiht es sich von selbst, daß bei Anfertigung von schriftlichen Prüfungsarbeiten solche Einrichtungen zu treffen sind, daß man gewiß sagen könnte, daß der Candidat alles selbst und ohne Beihülfe und Hülfsmittel ausgearbeitet habe.“ Da mir von solchen Prüfungsarbeiten, die über den wissenschaftlichen Standpunct der damaligen Schulamtscandidate den besten Aufschluß geben, eine ganze Anzahl zugänglich geworden, so gedente ich aus diesem Material bei einer anderen Gelegenheit noch einige Mittheilungen zu machen.

4) Zur Berichtigung von Jacobson a. a. D. S. 196. Vgl. J. D. G. Preuß. Zur Beurtheilung des Staatsministers von Wöllner — in der Zeitschrift für preuß. Geschichte und Landeskunde, herausgeg. von Prof. Dr. R. Kos. Zweiter Jahrgang. Berlin 1865. S. 766 ff.

5) Das Rescript ist abgedruckt in den Annalen des preuß. Schul- und Kirchenwesens, herausgeg. von Fr. Gedike, I. 458—460.

dem hiesigen Magistrat unterm 21. August 1806 berufene Subrector Grigoleit, ausnahmsweise aber nicht von der Consistorialdeputation der genannten Kammer in Königsberg, sondern von dem damaligen Superintendenten Reber hier in Gumbinnen. Denn da Grigoleit bei der Friedrichsschule als Hilfslehrer schon beschäftigt war und nicht recht abkömmlich erschien, wurde der hiesige Kammerdirector Nicolovius⁶⁾, der als solcher zugleich Mitglied der ostpreussischen und littauischen Kriegs- und Domänenkammer war, damit beauftragt diese Prüfung unter seiner Aufsicht durch Reber ausführen zu lassen.

Was das Recht die Lehrer der Friedrichsschule zu berufen anlangt, so ist in der Geschichte ihrer Gründung, im vorjährigen Programm (S. 19 u. 20) erzählt, wie das erste Mal, in den Jahren 1762 und 63, wo unmittelbar nach der russischen Occupation unserer Provinz die preussische Regierung zu Königsberg ihre Thätigkeit kaum wieder aufgenommen hatte, alle vier Lehrer der Anstalt unter Autorisation der littauischen Kriegs- und Domänenkammer von dem hiesigen Magistrat gewählt wurden. In der Folge aber ward es als selbstverständlich angesehen, daß die beiden alten Schulstellen, die Rector- und die Cantorstelle, welche zur Zeit der alten Stadtschule königlich gewesen waren, auch jetzt königlich bleiben und von der Regierung besetzt werden mußten. Anders verhielt es sich mit den beiden neu begründeten Schulstellen, der Conrector- und Subrectorstelle; und als im Sommer 1767 der erste Subrector der Friedrichsschule, Andr. Wolfgang Matarius Zippel, abgegangen war und seine Stelle im folgenden Jahre wieder vergeben werden sollte, brach über das Wahlrecht ein Streit aus, da der hiesige Magistrat mit Genehmigung der littauischen Kammer am 13. Juli 1768 den Subrector Reitenbach berief, während die Regierung, die gleich im Anfange des Jahres durch das Consistorium von dem hiesigen Probst Ortlieb über die Verbindung der Subrectorstelle mit dem littauischen Präcentorat Bericht gefordert, schon unterm 6. Juni desselb. J. den Candidaten Christian Reimer aus Ragnit, der damals bei dem Fridericianum in Königsberg beschäftigt war, zu dieser Stelle bestimmt hatte und unterm 23. Juni auch das Mandat zu seiner Introduction an Ortlieb erließ. Die Regierung nämlich glaubte zur Besetzung dieser Stelle deshalb berechtigt zu sein, weil mit ihr das littauische Präcentorat verbunden war, das sie zur Zeit der alten Stadtschule zu vergeben gehabt hatte. Damals aber war der hiesige Cantor zugleich littauischer Präcentor gewesen, der Cantor, dessen Wahl die Regierung jetzt ohnehin behalten sollte und die sie für die Wahl des Subrectors aufzugeben auch keineswegs gesonnen war.

Unter diesen Umständen legte die littauische Kriegs- und Domänenkammer zu Gunsten der Stadt sich ins Mittel, indem sie unterm 14. Juli 1768 der Regierung zu Königsberg eine kurze Darstellung der hiesigen Schulreorganisation gab und einen Extract aus dem „dieserhalb gefertigten Plane“ vom 26. November 1762 beilegte⁷⁾, woraus die Regierung entnehmen würde, wie die littauische Kammer „sich völlig berechtigt glauben dürfe die zwei neuen Schullehrer, den Conrector und Subrector, durch den Magistrat zu vociren, da zu deren Unterhalt alles von ihr und gar nichts von der Kirche geschehe. Denn wenn gleich in dem angeschlossenen Plane der Conrector mit 23 Thln 30 Gr. auf das Gehalt des Organisten und der Subrector auf den neuen Klingfädel⁸⁾ und mit 13 Thln 45 Gr. auf die Kalende der littauischen Gemeinde gewiesen, so seien dagegen der Rector mit 32 Thalern und der Cantor mit 100 Thalern auf die Interessen des von ihr ausgesetzten Schulcapitals⁹⁾ gewiesen, ja selbst der neue Klingfädel von ihr angeordnet worden.“

Während dieser Verhandlungen hatte Reimer sich in Gumbinnen eingefunden, zog aber bald wieder ab, da er die ihm von der Regierung conferirte Stelle durch Reitenbach besetzt

6) Es war dies der nachmalige Vicepräsident der ostpreuss. Regierung zu Königsberg Theodor Nicolovius, der 1819 Oberpräsident der Königl. Regierung zu Danzig wurde und, 1825 in Ruhestand versetzt, am 11. October 1831 zu Königsberg gestorben ist. Ein Nekrolog desselben steht im Juliheft der preuss. Provinzialblätter vom J. 1832 (VIII. 93–110). Er war der jüngere Bruder des berühmten Staatsraths und Ministerialdirectors Ludwig Nicolovius, ein Zwillingbruder des königsberger Buchhändlers, späteren Bancoassirens Friedrich Nicolovius.

7) Dieser Schuleinrichtungsplan des Kriegs- und Domänenraths Holz ist abgedruckt im vorjährigen Programm S. 14–19.

8) A. a. D. S. 15. Anm. 34.

9) A. a. D. S. 13–15 und S. 25.

fand¹⁰⁾. Auch wußte die litthauische Kriegs- und Domänenkammer den Probst Ortlieb dahin zu bestimmen, daß er gleich im Anfange des Jahres 1769 den Subrector Reitenbach introducirte, ja im September desselb. J. auch die bis dahin zurückbehaltenen 33 Thlr 30 Gr., die Reitenbach als litthauischer Präcentor „wegen des neuen Klingsäckels“ aus der Kirchencasse zu beziehen hatte, ihm auszuzahlen sich entschloß und zwar, obgleich er unterm 20. September 1768 von dem Consistorium angewiesen war „in der ganzen Angelegenheit solange zu acquiesciren, bis die Sache wegen des Subrectorats höhern Orts entschieden sein würde“, auch von derselben Behörde unterm 9. Mai 1769 einen Verweis dafür erhalten hatte, daß er dessenungeachtet Reitenbachs Introduction vollzogen. Denn die Regierung zu Königsberg war durch die Vorstellungen der litthauischen Kriegs- und Domänenkammer keineswegs zur Nachgiebigkeit gestimmt, sondern berichtete „mit Beilegung der Acten“ unterm 28. Juli 1768 „wegen nöthiger Metablirung des litthauischen Präcentorats in Gumbinnen nach der vorigen Einrichtung“ an das Oberconsistorium zu Berlin und bat, da jeder Bescheid ausblieb, d. 12. Juni und d. 26. October 1769 zum zweiten und dritten Male, endlich d. 4. Juli 1771 zum vierten Male in derselben Sache „um allergnädigste Resolution.“ Erst da erhielt sie von dem Staats- und Justizminister Freiherrn von Zedlitz, der inzwischen an die Spitze des geistlichen Departements in lutherischen Kirchen- und Schulsachen getreten war, unterm 18. Juli 1776 den Bescheid, „daß es bei der neuen Einrichtung ratione der gumbinnischen Schullehrer gelassen und daher nicht allein der von dem gumbinnischen Magistrat vocirte Subrector, sondern auch pro futuro zu vocirende Con- und Subrectores anzunehmen; wobei es sich aber von selbst versteht, daß die zu ernennenden in der anzustellenden Prüfung die gehörige Tüchtigkeit beweisen müßten.“ Und dabei hatte es sein Bewenden, obgleich bei Reitenbachs Abgang auf einen Bericht des Probstes Ortlieb an das Consistorium vom 27. September 1776 die Sache von der Regierung zu Königsberg unterm 14. October desselb. J. noch einmal bei dem Oberconsistorium in Anregung gebracht wurde. Der Freiherr von Zedlitz entschied unterm 7. November 1776 abermals, „daß der von dem Probst Ortlieb angeführten Umstände ohngeachtet es bei der Resolution vom 18. Juli 1771 sein Verbleiben habe und daher dem Magistrat zu Gumbinnen die Vocation des neuen Subrectors überlassen werden müsse“¹¹⁾.

So sind die Conrectoren und Subrectoren der Friedrichsschule jederzeit von der städtischen Behörde gewählt, da es nur ein Act der Courtoisie gewesen zu sein scheint, wenn der Magistrat in den beiden ersten Jahrzehnten nach Begründung der neuen Schule vor jeder Wahl noch bei der litthauischen Kriegs- und Domänenkammer anfragte, ob er „ein anderes Subject zu der erledigten Stelle vociren könne“, und die Wahl nicht eher vornahm, als bis die Kammer dies genehmigt. Vorschriftsmäßig aber war es, daß der Magistrat vor seiner Wahl über den zu berufenden Candidaten das sogenannte fidele Consilium des Localschulinspectors einholte¹²⁾ und nach derselben die ausgefertigte Vocation entweder unmittelbar oder durch den Steuerrath (Commissarius loci)¹³⁾ zuvörderst der hiesigen Kriegs- und Domänenkammer „zur Revision wegen der den Vocatis aus

10) Reimer, der sich unterdessen in Zuffen bei Ragnit aufgehalten zu haben scheint, wurde bei der bald erfolgten Vacanz des Rectorats der Friedrichsschule unterm 12. Juni 1769 von der Regierung in Königsberg zum Rector dieser Anstalt ernannt. Da aber die litthauische Kriegs- und Domänenkammer seine Qualification für diese Stelle bemängelte und deshalb unterm 11. Juli desselb. J. gegen seine Berufung Einspruch that, Reimer auch selbst erklärte, das „er sich nicht sowohl auf das Schulwesen als zum Predigante appliciret“, so hob die Regierung unterm 11. September 1769 Reimers Anstellung als Rector der Friedrichsschule wieder auf, und dieser wurde ein Jahr darauf, im September 1770, Diaconus an der hiesigen altlutherischen Kirche und Prediger des Salzburgerhospitals, in welcher Stellung er hieselbst, 61 Jahre alt, am 16. April 1799 verstorben ist.

11) Da auf dieser Correspondenz, die sich in einem Actenstücke des Königl. geheimen Staatsarchivs zu Berlin befindet, die endgültige Bestätigung der neuen Schuleinrichtung durch die zuständige Behörde beruht, so habe ich die erste Eingabe der preussischen Regierung vom 28. Juli 1768 nebst den beiden Resolutionen des Ministers von Zedlitz vom 18. Juli 1771 und vom 7. November 1776 hinter dieser Abhandlung als Beilage vollständig abdrucken lassen. Man sieht auch aus diesen Entscheidungen, daß der Probst Keller 1777 in seinem Valentinian mit vollem Rechte sagen konnte: „Das berlinische Oberconsistorium hat unter Friedrich II. immer der weise und gute Geist des nachgebens ausgezeichnet, wo ein Gemeinrecht zum Grunde lag.“

12) Dies war besonders in den Dreizehn Punkten des akademische und Kirchenwesens betreffend d. d. Berlin d. 18. October 1732 No. 8. eingeschärft, einer Verordnung, die unter den Beilagen zu Dan. Heint. Arnolds Historie der königsberger Universität S. 312–314 abgedruckt ist. Vgl. Cap. IX der Erneueren und erweiterten Verordnung, wie es in den lateinischen Schulen n. f. w. zu halten, vom 25. October 1735, bei Arnoldt a. a. D. S. 384 ff., ingleichen Ostpreuss. Provincialrecht Titus 218. §. 7.

13) Die Einföhrung dieser Steuerräthe, welche als deputirte Räthe des Provincialfinanccollegiums über ein städtisches Inspectiondepartement gesetzt waren, „datt schon vom Jahre 1688, aus den Zeiten des Kriegscommissariats (Ludw. v. Barzto Gesch. Preussens VI. 61); die Aufhebung erfolgte im Jahre 1809 (Topograph. des Regierungsbez. Königsberg S. XXVIII).“ M. Köppen Historisch-comparat. Geographie von Preussen S. 321. Vgl. Thoma in den Beitr. zur Kunde Preussens I. 362.

der Kämmererei und von den Stadteinwohnern ausgemachten Salarien und Emolumente“ einreichte¹⁴⁾, und erst wenn diese „bei deren Inhalt nichts zu erinnern gefunden,“ dann sie im Original mit dem fidele Consilium des Localschulinspectors und den sonstigen Zeugnissen des Candidaten, namentlich seinem theologischen Facultätszeugnisse, dem Consistorium zur Confirmation übersandte. Denn durch ein Rescript der preussischen Regierung vom 24. März 1752 war diesem die Bestätigung der Schulbedienten städtischen Patronats übertragen (Jacobson a. a. D. S. 112), bis zur Einsetzung des Oberschulcollegiums ohne Zwischeninstanz, von da ab oder wenigstens, seitdem das Consistorium durch das Hofrescript vom 14. October 1788 die bezügliche Instruction erhalten hatte¹⁵⁾, unter Approbation der neu gestifteten Centralbehörde. Da aber der Conrector der Friedrichsschule zugleich als Organist der deutsch-lutherischen Gemeinde, der Subrector als littauischer Präcentor fungirte, und diese Kirchenämter nicht der Magistrat, auch nicht das Consistorium, sondern die Regierung zu vergeben hatte, so war es eigentlich nothwendig, daß diese jeden neuen Conrector als Organisten, jeden neuen Subrector als littauischen Präcentor noch besonders bestätigte. Indessen geschah dies hier bis um die Mitte der achtziger Jahre des vorigen Jahrhunderts nicht. Bis dahin genügte die von dem Consistorium confirmirte Vocation, und man stieß sich nicht daran, daß dieselbe den Verein des Schulamts mit dem betreffenden Kirchenamte ohne weiteres aussprach. Erst bei der unterm 23. März 1785 erfolgten Bestätigung des Subrectors Ziegler erwähnt das Consistorium ein besonderes Rescript des Etatsministeriums in Betreff des littauischen Präcentorats. „Wann das Königl. Etatsministerium mittelst des an uns unterm 14. h. ergangenen Rescripts dem von E^m. Vbllichen Stadtmagistrat zum dasigen Subrectorat berufenen Studiosus theol. Ziegler auch die damit verknüpfte littauische Präcentorstelle conferirt hat, so haben wir die uns von E^m. Vbllichen Magistrat zufolge Bericht vom 23. Februar a. e. für den gedachten Ziegler eingesandte Vocation mit beigefügter Confirmation nebst dem testimonio facult. theol. nicht nur anschließend remittiren, sondern auch zugleich durch beikommende Abschrift communiciren wollen, was wir ratione Introductionis des Electi an den dortigen Probst Ortlieb in dato haben ergehen lassen.“ Denn auch das Introductionsmandat wurde bis zu dieser Zeit für die beiden städtischen Stellen der Friedrichsschule nur von dem Consistorium und zwar unmittelbar an den hiesigen Probst als Localschulinspecter ausgesetzt. Aber schon drei Jahre später, als die Vocation des Subrectors Werner zu confirmiren war, verlangte das Etatsministerium in dem an das Consistorium gerichteten Rescript vom 20. October 1788 strenge Scheidung der schulamtlichen Vocation von der ausschließlich unter seine Disposition gestellten Vocation zum Kirchendienste¹⁶⁾ und erließ in Bezug auf letzteren an den hiesigen Probst ein besonderes Introductionsmandat durch die Officiales fisci beim Hofgericht zu Insterburg¹⁷⁾, während das Consistorium sein Introductionsmandat für die Subrectorstelle jenem wieder unmittelbar aufstellte.

Seitdem blieb es bei dieser Trennung, solange das ostpreussische Etatsministerium und das Consistorium neben einander fortbestanden. Der hiesige Magistrat hatte jeden neu gewählten Conrector und Subrector der Friedrichsschule sowohl von dem Consistorium als auch von dem Etatsministerium bestätigen zu lassen. Das erstere confirmirte die Vocation zu dem Schulamte, das letztere genehmigte die Combination des Schul- und Kirchenamts in der Person des berufenen Conrectors oder Subrectors, noch 1798, als der Subrector Christian Gottlieb Zippel an-

14) Das Ausschreiben an die ostpreuss. Justizcollegia und Aemter wegen der Revision der Vocationen der städtischen Kirchen- und Schulbedienten d. d. Königsberg d. 17. April 1769 ist abgedruckt bei Jacobson a. a. D. unter den Urkunden im Anhang S. 143. No. LIV.

15) Dem hiesigen Magistrat wurde die neue Einrichtung erst durch ein Rescript des ostpreussischen Etatsministeriums vom 2. Februar 1789 bekannt gemacht.

16) „Wie gehen Euch,“ heißt es in dem erwähnten Rescript, „auf Eueren unterthänigsten Bericht vom 3. September a. e. wegen Wiederbesetzung der Subrector- und littauischen Präcentorstelle in Gumbinnen durch den Studiosus theol. Werner hiermit gnädigst zu vernehmen, wie von Euch die demselben von dem gumbinnenschen Magistrat als Subrector bei der dasigen Schule ertheilte Vocation bestätigt werden könne, doch nur bloß insoweit, als selbige benanntes Subrectorat betrifft, indem dem Magistrat zu Gumbinnen kein Recht zusteht einen Präcentor zu wählen, der lediglich von Unserer höchsten Disposition abhängt.“

17) Ueber die Obliegenheiten der Kreisjustizcommissionen in Kirchen- und Schulsachen mit Einschluß der insterburger Fiscale als Vertreter einer solchen Commission s. Jacobson a. a. D. S. 186—188.

gestellt wurde¹⁸⁾, mit der ausdrücklichen Verwahrung, „daß das dortige littauiſche Präcentorat keineswegs als ein Annezum der Subrectorstelle anzusehen sei.“ Und als der Magistrat in des Subrectors Bulbeck Vocation vom 11. December 1794 sich der alten Formel bedient hatte, daß er denselben „zum vierten Lehrer, Subrector und littauiſchen Präcentor der gumbinnischen Stadtschule“ berufe, verlangte das Staatsministerium, daß diese Vocation umgeschrieben würde, obschon der Magistrat in dem an dasselbe gerichteten Begleitschreiben vom 19. Januar 1795 „devotest bemerkt, wie er zwar die Vocation auch auf die mit diesem Subrectorat verknüpfte littauiſche Präcentorstelle gerichtet, indessen solches, da ihm in Absicht dieser Stelle das Wahlrecht nicht zustehe, bloß unter Voraussetzung der zu verhoffenden allerhöchsten Genehmigung gesagt habe.“ — „Wir lassen euch“, referibirt das Staatsministerium unterm 24. Februar 1795 an den Magistrat, „die am 19. Januar e. allerunterthänigst eingereichte Vocation für den zum Subrectore bei der dortigen Stadtschule erwählten Candidaten Bulbeck in Originali remittiren und geben euch dabei zu vernehmen, daß, wie ihr euch wol von selbst bescheiden müſſet, ihr nur den Subrectorem, nicht aber auch den Präcentorem zu berufen befugt seid, viel weniger noch Emolumente aus der Kirchencasse stipuliren könnt. Wenn Unser Staatsministerium¹⁹⁾ für gut finden wird dem von euch erwählten Subrectori, wie es wol geschehen kann, auch die Präcentorstelle zu conferiren, so wird es ihn auch in dieser Qualität bestätigen. Ihr müſſet daher eine andere Vocation bloß für den Subrectorem ausfertigen und solche dem Consistorio, wenn solches zuvörderst um das Examen ersucht sein wird, zur Confirmation einsenden, wogegen ihr wegen Combination des Präcentordienstes mit dem Subrectorat in der Person des r. Bulbeck die weiteren Anträge bei Unserem Staatsministerium formiren könnt.“ Und noch, nachdem die Sache ausgeglichen, unterm 20. März 1795: „Hinsüro aber müſſet ihr bei ähnlichen Fällen in dergleichen bekannten Sachen nicht ferner verstoßen und besonders wie in casu nicht zwei ganz verschiedene Stellen in einer Vocation mēliren. Ihr habt vielmehr wegen der Präcentorstelle beim Staatsministerium, wegen der Subrectorstelle aber beim Consistorio die gehörigen Anträge hinsüro ohnfehlbar zu machen.“ Denselben Unterschied hielt nach Aufhebung des Staatsministeriums die an seiner Stelle zu Königsberg eingerichtete ostpreußische und littauiſche Kriegs- und Domänenkammer aufrecht, obgleich das Consistorium neben dieser keine selbständige Behörde bildete. Auch sie bezeichnete unterm 11. December 1806 das hiesige littauiſche Präcentorat ausdrücklich als „eine Königl. Patronatsstelle“ und legte noch in einer Verfügung vom 8. August 1808 ein besonderes Gewicht darauf, daß die durch den Conrector der Friedrichschule versehene „Organistenstelle von Königl. Conferirung abhängt.“

Ueberhaupt wurde die Schulverwaltung durch das Reglement über die Vertheilung der Geschäfte zwischen den Landescollegien in Ostpreußen vom 21. Juni 1804 nicht wesentlich vereinfacht; sie blieb verzwickelt und kraus²⁰⁾, und für jene Zeiten erscheint es doppelt wahr, wenn Friedr. Aug. Wolf witzig geäußert haben soll: „Wie man zu sagen pflegt, die Bäume schlagen heuer ins Laub, so schlägt heuer die Regierung ins Papier.“ Denn stellen wir uns noch einmal vor, wie viele Behörden, wie viele Federn — ganz abgesehen von manchen leicht eintretenden Zwischenfällen — bloß durch den ordnungsmäßigen Geschäftsgang in Bewegung gesetzt wurden, um während der neunziger Jahre des vorigen Jahrhunderts am hiesigen Orte einen Subrector zu creiren: so reichten also zunächst die auf diese Stelle aspirirenden Candidaten bei dem Magistrat der Stadt ihre Meldung ein, der sie außer einem Zeugnisse über ihre Kenntniß der littauiſchen Sprache auch zugleich das Zeugniß der theologischen Facultät beizufügen hatte. Demnächst erbat sich der Magistrat von dem hiesigen Probst als Localschulinspector des Consilium fidele, vollzog die Wahl, fertigte die Vocation aus und übermachte dieselbe im Original durch den Steuerrath der littaui-

18) Die Conrectorstelle der Friedrichschule war nach dem Jahre 1778 erst wieder im Jahre 1800 zu besetzen, und da wurden alle Förmlichkeiten gehörig beobachtet.

19) So redet das Staatsministerium von sich selbst, weil das Rescript, wie damals gewöhnlich, im Namen des Königs erlassen war.

20) Allerdings ist hierbei, wenn man nicht unbillig urtheilen will, zu bedenken, was Guſt. Freytag über diese complicirte Dienstpragmatik bemerkt (N. Bilder aus dem Leben des deutschen Volkes S. 468): „Es war die erste Folge des Bestrebens gerecht, gründlich, sicher zu verfahren und die straffe Eigenmächtigkeit der alten Zeit human umzubilden.“

Jahen Kriegs- und Domänenkammer zur Revision in Bezug auf die darin ausgemachten Salarien und Emolumente. Nach dieser Revision gelangte die Vocation auf demselben Wege wieder an den Magistrat zurück, und diesem lag es nunmehr ob dem Consistorium zu Königsberg den gewählten Candidaten zur Prüfung zu präsentieren und derselben Behörde unter Beilegung des vom Localschulinspector abgegebenen Consilium fidele sowie der von dem Candidaten eingereichten Zeugnisse die mit dem Revisionsvermerk der littauischen Kammer versehene Vocation zur Bestätigung zu unterbreiten, gleichzeitig auch an das ostpreuß. Staatsministerium die Bitte zu richten, daß es eventuell den neuen Subrector auch als littauischen Präcentor annehmen wolle. Alsdann beschied das Consistorium den Candidaten zur Prüfung, ließ dieselbe durch ein Mitglied seines Collegiums abhalten und suchte, wenn der Candidat bestanden und in der Zeit, von welcher hier die Rede ist, auch noch den Rechtgläubigkeitsrevers unterschrieben und das Rechtgläubigkeitszeugniß von der geistlichen Examinationscommission beigebracht hatte, durch einen Bericht an das Oberschulcollegium die Approbation desselben nach, indem es diesem die bei der Prüfung schriftlich angefertigten Arbeiten nebst den sonst erforderlichen Papieren einreichte. War hierauf die erbetene Approbation aus Berlin in Königsberg eingetroffen, auch vom ostpreuß. Staatsministerium die Anstellung des Candidaten als littauischer Präcentor genehmigt, so confirmirte das Consistorium seine Vocation als Subrector der Friedrichsschule, und für jede der beiden Functionen erging an den hiesigen Probst ein besonderes Introductionsmandat, von dem Staatsministerium durch die Officiales fisci beim Hofgericht zu Insterburg, vom Consistorium unmittelbar. Gleichzeitig wurde durch letzteres dem hiesigen Magistrat die confirmirte Vocation des Subrectors und Abschrift des Rescripts vom Staatsministerium, durch welches derselbe zum littauischen Präcentor ernannt war, zugesertigt, und dann endlich konnte nach meist recht langer Vacanz der Stelle die Einführung des neuen Subrectors in sein Amt erfolgen, sobald er die Sporelrechnung bezahlt hatte, die um jene Zeit für das hiesige Subrectorat auf 6 Thlr 25 Gr. 9 Pf. sich belief.

Bei den königlichen Stellen der Friedrichsschule, wo das Anstellungsverfahren natürlich etwas einfacher war, pflegte in der ersten Zeit die Regierung zu Königsberg, nachdem sie durch das insterburger Justizcollegium²¹⁾ die Introduction verfügt hatte, die littauische Kriegs- und Domänenkammer dienstlich zu ersuchen, dem neu angestellten Lehrer, „dem Impetranten“, wie es hieß, „die Besoldung und Emolumente“ seines Vorgängers für das laufende Quartal „angedeihen und damit hinfüro in den gewöhnlichen Quartalen continuiren zu lassen.“ Es war nämlich bei Gründung der Friedrichsschule bestimmt, daß das Schuleffencapital von dem hiesigen Magistrat als Mandanten unter Assistenz der littauischen Kammer verwaltet werden sollte²²⁾. Und diese, die anfangs sich noch lebhaft als Begründerin der Anstalt fühlte, griff in den früheren Jahren mitunter auch in ihre inneren Angelegenheiten über, während eine solche Einmischung von Seiten des Magistrats nicht leicht geduldet wurde. Mit der Zeit jedoch erkaltete dieser Eifer der littauischen Kriegs- und Domänenkammer, und seit den achtziger Jahren des vorigen Jahrhunderts scheint sie auch nicht mehr, wie es ehemals gewöhnlich war, an den Introductionen neuer Lehrer sich theilhaftig zu haben, während Vertreter des Magistrats bei solchen Gelegenheiten auch später nicht zu fehlen pflegten. Dieser wurde auch zu den bei der Friedrichsschule seit dem Jahre 1790 gehaltenen Abiturientenprüfungen eingeladen, und die erschienenen Mitglieder, in der Regel der Polizeibürgermeister und der Justizbürgermeister²³⁾, unterzeichneten auch das Prüfungsprotokoll. Kammermitglieder scheinen nur im Jahre 1805, zur Zeit der ostpreussischen und littauischen Kriegs- und Domänenkammer, an der hiesigen Abiturientenprüfung Theil genommen zu haben.

Die eigentliche Localbehörde der Friedrichsschule war der Inspector scholae in der Person des ersten Geistlichen unserer altstädtischen Kirche, des hiesigen Probstes, der durch das Circular

21) Das Hofgericht zu Insterburg wurde erst in Folge des Justizreglements vom 3. December 1781 eingerichtet und bestand vom 1. Juni 1782 bis zu der Zeit, wo nach der Verordnung vom 26. December 1808 das Oberlandesgericht zu Insterburg an seine Stelle trat.

22) Hierüber im vorjährigen Programm S. 25.

23) In den größeren Städten bildete die Justizbehörde eine ganz abgesonderte Abtheilung des Magistrats, für die Justizpflege in den kleineren Städten aber existirte nur ein besonderer Justizbürgermeister, der in der Regel zugleich das Stadtschreiberamt bekleidete, der Polizeibürgermeister war die erste Magistratsperson. Thoma in den Beitr. zur Kunde Preußens I. 362.

des Oberconsistoriums vom 28. August 1806 den Titel Superintendent erhielt und dann im Jahre 1808 bei der hier errichteten geistlichen und Schuldeputation als Consistorialrath angestellt wurde. Er war als Schulinspector an Ort und Stelle das Organ der Provinzialschulbehörde, und der Rector wie alle Lehrer der Schule waren ihm nach dem Wortlaute einer Consistorialverfügung vom 12. April 1774 „Rechnenschaft von ihrer Amtsführung, Achtung, Subordination und Gehorsam schuldig“²⁴⁾. Auch war sein Geschäftskreis sehr umfassend. Er hatte die neu angestellten Lehrer in ihr Amt einzuführen, den Lectionsplan zu genehmigen, von Zeit zu Zeit die einzelnen Classen der Schule zu revidiren, das öffentliche Examen abzunehmen, die Conferenzen zu berufen und darin den Vorsitz zu führen, erheblichere Disciplinarfälle so wie etwanige Streitigkeiten der Lehrer unter einander zu entscheiden, als Commissarius der Regierung die Abiturientenprüfung zu leiten, die allein an ihn ergehenden Verfügungen der Behörden zu den Acten zu nehmen und die neuen Verordnungen zur Kenntniß des Lehrercollegiums zu bringen, endlich in allen Schulanlagen die erforderlichen Berichte zu erstatten²⁵⁾.

Zu solchen Inspectoren hat die Friedrichschule während ihres fünf und vierzigjährigen Bestehens aus der Zahl der hiesigen Pöbste folgende drei gehabt, von denen ich an diesem Orte nur die Namen nebst den wichtigsten Notizen über ihr Leben angebe.

1. Gerhard Ludwig Mühlenkamp, geboren d. 8. Mai 1709 zu Salzliebenhall oder Salzgitter in dem sogenannten großen Stifte Hildesheim, Sohn des dortigen Rectors, besuchte die Schule zu Halberstadt und studirte in Halle. Am Himmelfahrtsfeste 1734 wurde er zu Schirwindt in das Predigtamt eingeführt, blieb dort aber nur kurze Zeit und war dann von 1736—51 Pfarrer in Trempen, von 1751—59 Pfarrer in Kuffen. Am 8. August 1759 starb in Gumbinnen der Probst Erhard Wolff, und Mühlenkamp wurde sein Nachfolger. Er ward als solcher hier am 16. Trin. Sonnt. 1759 von dem insterburger Erzpriester Bened. Friedr. Hahn introducirt und bekleidete dieses Amt bis zum 9. April 1766, wo er an der Wassersucht starb. Gottfried Ostermeyer bemerkt in seinen handschriftlichen Zusätzen und Erläuterungen zu dem der Kirche in Trempen gehörigen Exemplar von Dan. Heinr. Arnoldts ostpreuß. Presbyterologie über Mühlenkamp: „Er hatte gute Studia, aber einen schweren und nicht gar zu gesunden Körper.“ Nach Friedr. Pastenacis Schrift über das insterburgische Erzpriesterthum S. 76, aus welcher ich die meisten meiner Notizen über Mühlenkamp entnommen habe, ließ derselbe 1747, noch als er Pfarrer in Trempen war, „eine Rede drucken über die Worte des Erzpaters Jacob (1. Mose 47, 9): Wenig und böse ist die Zeit meines Lebens, welche er bei dem Leichenbegängniß Herrn Joh. Heinr. Jacobi, Königl. Krieges- und Domänenraths in Gumbinnen gehalten.“ Mir ist kein Exemplar davon zu Gesicht gekommen, auch nicht von Pastenacis Leichenpredigt auf Mühlenkamp, die ebenfalls gedruckt sein soll, über Ebräer 13, 7: „Gedenket an eure Lehrer, die euch das Wort Gottes gesagt haben, welcher Ende schauet an, und folget ihrem Glauben nach.“

2. Reinhold Ortlieb, geboren d. 20. November 1723, wie Arnoldt in seiner Presbyterologie S. 52 sagt, „ohnweit Tilsch“, ward d. 18. Juli 1749 „zu Schloß in Königsberg“ ordinirt. Darauf war er vom 11. Trin. Sonnt. 1749 bis um die Fastenzeit 1758 Diaconus in Labiau, von 1758—66 littauischer Pfarrer in Tilsch. Von dort kam er nach Gumbinnen und

24) In einer Consistorialverfügung vom 6. April 1803 heißt es hierüber: „Wie der Inspector als Stellvertreter der oberen Behörde zu betrachten ist, durch welchen diese alles, was die Schule betrifft, an dieselbe gelangen läßt und alle in Rücksicht derselben ihr zu wissen nöthigen Anzeigen und Nachrichten von ihm fordert und empfängt, folglich derselbe zur Aufsicht auf das Ganze und zum Rathgeber und Mitwisser bei allen vorzunehmenden Einrichtungen, Verbesserungen u. s. w. beauftragt ist: so haben sämtliche Lehrer der Schule denselben nicht nur in dieser Qualität zu respectiren, sondern in allen Schuleinrichtungen und Schulfachen quoad Externa sowohl als Interna sich seines Rathes zu bedienen und nichts ohne sein Vorwissen zu ändern, alles, was einer Anzeige bedarf, ihm zunächst anzuzeigen und nie ohne ihn, sondern nur durch ihn ihre Anzeigen an die Behörde gelangen zu lassen, gegründete Vorstellungen und Zurechtweisungen von ihm sorgsam anzunehmen und ihm, wenn er die Schule zu besuchen nöthig findet, nichts in den Weg zu legen. — Von dem Inspector als Vorgesetzten läßt sich nicht vermuthen, daß er die ihm gegebene Autorität mißbrauchen und die ihm zukommenden Schranken überschreiten werde, da selbst sein Ansehen dadurch geschwächt werden muß.“

25) Darum führte der Rector der Friedrichschule auch lange Zeit kein Amtssiegel. Erst Stein trug d. 26. Februar 1803 bei dem ostpreuß. Staatsministerium darauf an, und diese Behörde bewilligte mit Genehmigung des Oberschulcollegiums d. 8. April d. J., daß Stein „auf seine Kosten ein öffentliches Siegel anschaffen und sich desselben bei Anstellung der Zeugnisse und in anderen Schulanlagen bedienen könne.“ Dieses Siegel, das nach Steins Angabe gestochen wurde, ist noch vorhanden. Es stellt die Vorderseite des Schulgebäudes dar mit der Umschrift: SIEGEL DER GUMBINNISCHEN SCHULE.

wurde hier als Mühlenkamps Nachfolger am 17. Trinit. Sonnt. 1766 introducirt. In dieser Stellung verblieb er zwanzig Jahre und starb in derselben am 12. December 1786.

3. Carl Gotthard Reber, von dem eine kurze autobiographische Aufzeichnung in seinem Nekrolog abgedruckt ist, der 1835 in den preussischen Provinzialblättern erschien (XIII. 413—417). Er war geboren d. 25. October 1756 zu Gerdaun, wo sein Vater Pfarrer war, besuchte bis Ostern 1773 die Schule seiner Vaterstadt und bezog dann die Universität in Königsberg, um Jura zu studiren. Dies Studium sagte ihm jedoch nicht zu, und er wurde Hauslehrer, zuerst bei einem russischen Etatsrath in Königsberg, dann in Kaffuben zwei Meilen von Stallupönen, wo er bei Daniel Friedr. Mielke, damals Pfarrer zu Mehlfelmen, nachher Superintendent zu Ragnit, littauiſch lernte und für sich allein Theologie zu studiren anfang. Im Jahre 1779 ging er nach Königsberg zurück und widmete sich auf der dortigen Universität nun ganz der Theologie, bis er im November 1781 von dem Generallieutenant von Lossow, Chef des schwarzen Husaren- und Bosniakenregiments in Goldap, die Vocation als Feldprediger an der damals dort bestehenden Garnison- und reformirten Kirche erhielt. Nachdem er hierauf am 23. Februar 1782 zu Potsdam von dem Feldprobst Kletschke war ordinirt worden, trat er am zweiten Sonntage nach Ostern desselb. J. sein Amt in Goldap an und bekleidete dasselbe fünf Jahre. Unterm 1. Februar 1787 wurde ihm wider den Willen des Landhofmeisters Grafen v. d. Gröben, der damals Chefpräsident des ostpreussischen Consistoriums war, die hiesige Probst- und altstädtische Pfarrstelle unmittelbar von dem damaligen Chef des geistlichen Departements, dem Staatsminister von Jedlitz, conferirt, seine Einführung verzögerte sich jedoch bis zum 22. September desselb. J., da, wie Reber in seiner oben angeführten Aufzeichnung sagt, „der hiesige Magistrat und die Stadtältesten veranlaßt waren gegen seine Anstellung zu protestiren.“ Im Jahre 1806 erhielt er den Titel Superintendent und unterm 22. December 1808 wurde er in der bei der hiesigen Regierung errichteten Consistorialbehörde als Consistorialrath angestellt. Der mit diesem Amte verbundene Zuwachs an Geschäften bestimmte ihn die seit dem Jahre 1787 verwaltete Superintendentur niederzulegen. Am 23. Februar 1832 feierte er sein fünfzigjähriges Amtsjubiläum. In demselben Jahre ward ihm Carl Julius Franz Hecht, damals Rector zu Bartenstein, jetzt Pfarrer zu Coadjuthen, abjungirt. Reber starb hieselbst am 7. Januar 1835.

Von ihm sind, doch ohne seinen Namen als Druckschriften erschienen:

1) „Kurzer Inbegriff der christlichen Religions-Lehre zum Unterricht der Jugend in der vereinigten evangelischen Kirche. Gumbinnen, 1826 in der Melkerschen Buchdruckerei.“ 52 S. 8. In mehreren Auflagen.

2) „Die Geschichte des Leidens und Sterbens unseres Herrn und Heilandes Jesu Christi, nach dem Evangelisten Matthäus, zur Vorlesung am Charfreitage, mit zwischengelegten Liederversen“, ein von dem Herausgeber auch in littauiſcher Sprache zusammengestelltes Passionsbüchlein, das hier noch jetzt bei Fr. Krauseneck u. Sohn erscheint, die das alleinige Verlagsrecht 1832 verträglich erworben haben.

Außerdem theilt mir Herr Superintendent C. A. Jordan zu Ragnit mit, daß Reber zum littauiſchen Kirchengesangbuche einen später wieder beseitigten und anderweitig ersetzten Anhang geliefert habe, „in dem sich auch viele von ihm selbst aus der zweiten Hälfte des sogenannten neuen Gesangbuches ins littauiſche übersehte Lieder befänden.“

2. Verzeichniß der Lehrer.

Unter den Lehrern der Friedrichschule ist keiner Illitterat gewesen. Sie hatten alle Theologie studirt.

A. Rectoren.

1. Gottlieb Westphal 1763—69. Er stammte aus Thorn und war von den hiesigen Rectoren der letzte, der zugleich salzburger Hospitälprediger gewesen ¹⁾. Als Rector der Friedrichs-

¹⁾ Dieses Predicantamt ging im Jahre 1769 auf den zweiten Prediger der hiesigen altstädtischen Kirche über (Progr. 1865. S. 5 und hier im 3. Abschnitt Anm. 7), welcher bis jetzt salzburger Hospitälprediger geblieben ist. Die salzburger Colonie war mit der neuen Einrichtung anfangs nicht recht zufrieden. Sie wünschte im November 1769 den Subrector Reitenbach, im Februar 1770 den Rector Pensef zu ihrem Prediger zu haben.

schule trat er sein Amt an demselben Tage an, von welchem seine durch den hiesigen Magistrat ausgefertigte Vocation datirt ist, am 10. Merz 1763, obgleich er erst um die Mitte des folgenden Monats zugleich mit dem Conrector Wolff und dem Cantor Madzibor von dem Probst Mühlenkampff introducirt wurde. Im Sommer des Jahres 1769 ward er an Stelle Joh. Friedr. Breuers Diakonus in Stallupönen, wo ihn am 7. Trin. Sonnt. der hiesige Probst Ortlieb introducirt. Dort wurde im Jahre 1786 am 1. Sonntage nach Ostern Joh. Christoph Prellwitz sein Adjunct. Denn in den letzten Lebensjahren litt Westphal an wiederholten Schlaganfällen und starb im Königl. Hospital zu Königsberg am 31. Januar 1788.

2. Samuel Gottfried Hensel 1769—77. Er hatte sich aus „Königsberg im Collegio Fridericiano“ d. 15. April 1767 zu der hiesigen Subrectorstelle gemeldet und war, als diese Reitenbach erhalten, Rector in Angerburg geworden. Dort wurde er von der Regierung zu Königsberg, nachdem dieselbe auf die ursprünglich beabsichtigte Anstellung Christian Meimers verzichtet hatte²⁾, unterm 11. September 1769 zum Rector der Friedrichschule ernannt und als solcher von dem Probst Ortlieb Ende November desselb. J. introducirt. Er starb als Rector in Gumbinnen d. 15. April 1777 an der Auszehrung.

3. Ernst Wilhelm Romeike 1778—81. Er war seit dem 3. Februar 1773 „Schulcollega“ in Ragnit gewesen. Das Mandat zu seiner Introduction als Rector der Friedrichschule wurde von der Regierung zu Königsberg schon unterm 24. November 1777 erlassen, doch scheint Romeike erst um Neujahr 1778 in Gumbinnen eingetroffen zu sein. Introducirt wurde er von dem Probst Ortlieb am 25. Merz 1778, zusammen mit dem Conrector Contag und dem Subrector Crüger, nachdem eine vorläufige Einführung schon am 19. Januar desselb. J. stattgefunden gehabt zu haben scheint. Aus einer Eingabe des hiesigen Magistrats an die Regierung zu Königsberg vom 6. Juli 1781 ersieht man, daß Romeike um jene Zeit „sein Rectorat niedergelegt und demselben renuntziert habe,“ um nach Königsberg sich zu begeben. Ueber seine weiteren Lebensschicksale habe ich nichts näheres ermitteln können.

4. Friedrich Augustin von Essen 1781—85. Geboren zu Mibischken bei Wehlau d. 13. Merz 1745, war er im November 1768 Conrector zu Insterburg geworden und wurde, nachdem das Introductionsmandat der Regierung zu Königsberg unterm 10. October 1781 ergangen, am 31. desselb. Mts. von dem Probst Ortlieb als Rector der Friedrichschule introducirt. Von hier ging er d. 31. Januar 1785 ab, um Pfarrer in Szabienen zu werden, wo er d. 13. Merz 1794 gestorben ist.

5. Friedrich Wilhelm Huwe 1785—1801. Er war geboren d. 5. Januar 1751 zu Labiau und vorher Lehrer im Collegium Fridericianum zu Königsberg, dann Conrector in Wehlau gewesen. Als Rector der Friedrichschule scheint er, nachdem das Introductionsmandat des ostpreussischen Staatsministeriums unterm 14. Februar 1785 erlassen worden war, im Monat Mai desselb. J. introducirt zu sein. Er verblieb in dieser Stellung sechzehn und ein halbes Jahr, da er erst d. 1. December 1801 von Gumbinnen abging, um zunächst Diakonus zu Tapiau zu werden. Bald darauf, schon im October 1803, wurde er Pfarrer zu Thierenberg im Kreise Fischhausen. Hier starb er d. 10. Februar 1809.

6. Wilhelm Theodor Stein 1802—8. Geboren d. 9. November 1771 zu Königsberg, hatte er die dortige altstädtische Parochialschule unter dem Rectorat Joh. Christian Daublers und Daniel Wehmanns besucht und im Jahre 1788 die Universität seiner Vaterstadt bezogen, um auf derselben Theologie zu studiren. Nachdem er 1791 das Examen pro licentia concionandi bestanden, machte er als Hauslehrer mit einem königsberger Bankier und dessen Familie durch Deutschland eine Reise nach Frankreich, von welcher er 1793 zurückkehrte. Auch später war er in noch zwei anderen Familien Hauslehrer, zuletzt vier und ein halbes Jahr bei dem Grafen Truchseß zu Waldburg auf Capustigall, von dem er einen Sohn als Mentor auf die königsberger Universität begleitete. In dieser Stellung wurde er nach rühmlich abgelegter Schulamtscandidaten-

2) Im 1. Abschnitt Anmerk. 10.

prüfung unterm 27. April 1802 von dem Oberschulcollegium als Rector der Friedrichsschule approbirt. Er kam aber erst im Sommer desselb. J. nach Gumbinnen, wo er auf Grund des inzwischen ergangenen Introductionsmandats am 8. Juli 1802 von dem Probst Reber in sein neues Amt eingeführt wurde. Dasselbe verwaltete er sechs und ein halbes Jahr und ward dann um Weihnachten 1808 an Stelle des hierher berufenen Rectors Clemens in gleicher Eigenschaft an die damalige Provincial- und Stadtschule zu Tilsit versetzt. Hier blieb er jedoch nur noch vier Jahre und sieben Monate im Amte. Denn nachdem die Provincialschule zu Tilsit unterm 3. November 1812 als Gymnasium anerkannt worden war, nahm er wegen eingetretener Missethigkeiten am 1. August 1813 den Abschied und erstand im Kreise Niederung ein kleines Landgut Pauperischken, wo er ganz verarmte. Darauf zog er wieder nach Tilsit und lebte hier in einer höchst dürftigen Lage, bis er d. 14. Mai 1831 an Entkräftung starb.

Als eine Druckschrift desselben sind im Buchhandel erschienen: „Zwey Schulreden von W. T. Stein, Rector der Königl. Provinzial- und Stadtschule und städtischem Schulinspector zu Tilsch in Preuß. Litthauen. Auf Verlangen dem Druck überlassen. Gumbinnen, gedruckt mit Hartungschens Schriften“, o. J. 86 S. N. 8. Beide Reden sind in Tilsit gehalten: die erste als Antrittsrede d. 21. Februar 1809 (S. 3—51), die zweite nach der öffentlichen Schulprüfung d. 17. April 1810 (S. 53—86). Außerdem ist mir von dem Rector Stein noch folgendes Programm zu Gesicht gekommen: „Einige Erinnerungen an die Schulen als an eine Communal-Angelegenheit. Wodurch zu der Schulprüfung und Lehrer-Introduction in der Königl. Provinzial-Schule zu Tilsit am 13. und 14. October 1812 G. hochlöbl. Magistrat, die geehrte Versammlung der Herrn Stadtverordneten und alle Gönner und Freunde des Schulwesens ergebenst einladet der Rector Stein. Gumbinnen, 1812. Gedruckt in der Litth. Hartungschens Buchdruckerei.“ 12 S. 4.

B. Conrectoren.

1. Ueber Blumenau, der schon an der alten Stadtschule vom Jahre 1751—62 Cantor gewesen war, s. das vorjährige Programm S. 4 und 19. Er war als Conrector der Friedrichsschule von dem hiesigen Magistrat unterm 23. December 1762 berufen, starb aber vor Antritt dieses Amtes am 8. Januar 1763.

2. Daniel Friedrich Wolff 1763—77. Er war ein Sohn von Erhard Wolff, der als Mühlenkamps Vorgänger von 1736—59 am hiesigen Orte Probst gewesen, und hatte die Vocation als Conrector der Friedrichsschule von dem Magistrat unterm 10. Merz 1763 erhalten, während er damals als Candidat der Theologie sich in Szegupöden aufhielt. Um die Mitte des folgenden Monats wurde er zugleich mit dem Rector Westphal und dem Cantor Madzibor von dem Probst Mühlenkamps introducirt und ist hier vierzehn Jahre und achtehalb Monate Conrector gewesen. Am 1. December 1777 wurde er in seiner Classe „mitten im dociren“ vom Schläge gerührt und starb desselben Tages, 41 Jahre alt.

3. Johann Jacob Contag 1778—99. Er war d. 11. Januar 1752 zu Saalfeld geboren und hatte auf der Universität zu Königsberg studirt. Dort war er auch mehrere Jahre Lehrer an dem Collegium Fridericianum gewesen. Als Conrector der Friedrichsschule wurde er von dem hiesigen Magistrat auf Empfehlung des Consistorialraths Bock zu Königsberg unterm 23. December 1777 berufen. Er trat diese Stelle bald nach Neujahr 1778 an, obgleich er erst nach Eingang des von dem Consistorium inzwischen erlassenen Introductionsmandats am 25. Merz 1778 zusammen mit dem Rector Romeike und dem Subrector Crüger von dem Probst Ortlieb introducirt wurde. Das hiesige Conrectorat bekleidete er fast zwei und zwanzig Jahre. Im October 1799 wurde er als Nachfolger des am 16. April desselb. J. verstorbenen Christian Reimer Diakon an der hiesigen altstädtischen Kirche und Prediger des Salzburgerhospitals und starb in dieser Stellung d. 22. October 1816.

4. Johann Friedrich Krumm 1800—8. Geboren zu Königsberg d. 6. November 1763, besuchte er seit 1772 die altstädtische Parochialschule seiner Vaterstadt und bezog 1780 die dortige Universität, auf welcher er nach dem Zeugnisse der theologischen Facultät zehn Jahre studirte. Indessen scheint er schon vom Jahre 1784 ab Hauslehrer auf dem Lande gewesen und

dies bis 1794 geblieben zu sein. Darauf wurde er in Königsberg Hauslehrer bei dem Professor Mangelsdorf und um 1795 Collaborator an der dortigen deutsch-reformirten Schule³⁾. Von da berief ihn der hiesige Magistrat unterm 17. Februar 1800 als Conrector der Friedrichschule⁴⁾, und nachdem er von dem ostpreussischen Staatsministerium d. 29. März zum Organisten ernannt, sodann auf Grund der bestandenen Schulamtskandidatenprüfung als Conrector unterm 20. Mai von dem Oberschulcollegium approbirt, unterm 4. Juni von dem Consistorium confirmirt worden war, kam er in den ersten Tagen des Monats Juli 1800 nach Gumbinnen und wurde hier d. 16. desselb. Mts von dem Probst Keber in sein Amt eingeführt. Wegen einer groben Realinjurie, die Krumm am 11. August 1804 dem Rector Stein zugesügt hatte, wurde er durch eine Consistorialverfügung vom 31. August desselb. J. von seinem Amte als Conrector suspendirt, während er den Organistendienst bis zu seinem im Jahre 1808 erfolgten Abgange aus Gumbinnen verwaltete. Denn so lange zog sich die endgültige Entscheidung der von dem Consistorium bei dem insterburger Hofgericht anhängig gemachten Sache hin. Es ist darüber ein Berg von Acten verhandelt worden, von denen noch bis jetzt sehr umfangreiche Ueberreste sich erhalten haben, obschon im Jahre 1805 sieben Volumina dieser Acten verloren gegangen sind. Der letzte Schluß der fast vierjährigen Verhandlungen war, daß die ostpreussische und litthauische Kriegs- und Domänenkammer zu Königsberg dem Conrector Krumm auf die Verfügung des Oberschulcollegiums ihn anderweitig zu versorgen unterm 28. April 1808 die Kirchschullehrerstelle zu Gaymen conferirte, die Krumm am 1. September desselb. J. antrat und bis zu seinem am 6. December 1827 erfolgten Tode verwaltet hat.

Als Conrector der Friedrichschule wurde Krumm während der Dauer seines Processus zuerst von dem Candidaten der Theologie Christian Ernst Grigoleit vertreten, der vorher Collaborator an der kneiphöfischen Domschule zu Königsberg gewesen war und im October 1804 nach Gumbinnen kam, wo er von dem Probst Keber am 15. desselb. Mts der Schule vorgestellt und acht Tage später durch einen mit ihm verhandelten Recess in Pflicht genommen wurde. Er versah diese Stelle für die dem suspendirten Conrector entzogene Hälfte von dessen Einkommen, bis er um Neujahr 1807 die Geschäfte des im vorhergehenden Sommer verstorbenen Subrectors übernahm, als dessen Nachfolger er damals schon gewählt und geprüft, aber noch nicht bestätigt war.

Den Conrector Krumm vertrat demnächst vom 15. Januar bis zum 22. März 1807 ein gewisser Hennig, der vorher an dem damaligen Cadetteninstitut für Südpreußen und Neupreußen zu Kalisch Lehrer gewesen war und darüber ein Attest von dem Chef des Cadettencorps, dem Obersten von Lingelsheim, beigebracht hatte. Er erhielt für seine Vertretung eine Remuneration von 50 Thalern und scheint um Ostern 1807 in die Mark Brandenburg gegangen zu sein.

An seiner Statt wurde unterm 10. April desselb. J. der Candidat der Theologie Johann Erhard Aypodien, ein geborner Königsberger, der dort zuletzt Collaborator an der lutherischen lateinischen Schule gewesen, als Krumms Substitut im Conrectorat berufen. Er trat am 29. Mai 1807 hier ein und wurde den 30. Juni 1808, da über Krumms Versetzung bereits entschieden war, von dem hiesigen Magistrat als Nachfolger desselben zum Conrector gewählt. Auf sein Ansuchen wurde ihm von der ostpreussischen und litthauischen Kriegs- und Domänenkammer zu Königsberg unterm 8. August 1808 gestattet für diese Stelle sich hier unter Aufsicht des Kammerdirectors Nicolovius von dem Superintendenten Keber prüfen zu lassen. Doch wurde diese Prüfung aufgeschoben, weil man zuvor die damals schon projectirte Einrichtung der hiesigen Consistorialdeputation abwarten wollte, und sie kam hier überhaupt nicht zur Ausführung, da auf Veranlassung des aus Tilsit nach Gumbinnen versetzten Schulraths und Rectors Clemens Aypodien

3) Da in Betreff dieser Zeit der lateinisch geschriebene Lebenslauf, den Krumm bei seiner Schulamtskandidatenprüfung im April 1800 dem Consistorium eingereicht, in manchen Punkten von den autobiographischen Notizen abweicht, die derselbe im October 1819 in den Durchschnopf der Kirche zu Gaymen eingelegt, wo sie 1865 bei Gelegenheit eines Reparaturrebaues aufgefunden wurden: so bin ich aus einschlägigen Gründen der älteren Version gefolgt, zumal da diese auch durch ein Zeugnis unterstützt wird, das Krumm unterm 29. April 1800 von dem Inspector Andersch und dem Rector Wannowst über seine Thätigkeit an der deutsch-reformirten Schule zu Königsberg erhalten.

4) Der schon am 11. November 1799 zum Conrector der Friedrichschule gewählte Oberlehrer beim königsberger Collegium Friederichonum Carl Friedr. Eigmund Sämann hatte inzwischen eine andere Stelle angenommen.

veranlaßt wurde mit dem damaligen Prorektor Johann David Prang in Tilsit zu tauschen, so daß dieser mit dem Titel Prorektor die hiesige Conrectorstelle erhalten, Aspödien aber als Prorektor nach Tilsit gehen sollte. So wurde Prang, nachdem Aspödien von seinen Ansprüchen auf die Conrectorstelle der Friedrichschule zurückgetreten, am 13. December 1808 von dem hiesigen Magistrat zum Prorektor gewählt und war bereits in Gumbinnen, als dem Rector Clemens von der Consistorialdeputation der litauischen Kriegs- und Domänenkammer unterm 26. Januar 1809 die Anzeige gemacht wurde, das Ministerium des Innern habe Prang durch Rescript vom 7. desselb. Mts „seines zeitherigen Postens als Prorektor zu Tilsit entlassen und genehmigt, daß derselbe als zweiter Lehrer bei der hiesigen gelehrten und Bürgerschule mit Beibehaltung des Prorectortitels angestellt und von ihm (Clemens) introducirt werde.“ Denn Prang war nur unter der Bedingung nach Gumbinnen gekommen, „daß er nicht mehr der hiesigen Kircheninspection, sondern der unmittelbaren Aufsicht des Schulraths und Rectors Clemens untergeordnet sein sollte.“

Aspödien war schon einige Wochen vorher nach Tilsit abgegangen und ist dort vom 19. Januar 1809 bis zum Monat August des Jahres 1811 Prorektor gewesen. Am 22. August 1811 wurde er Präcentor in Kaufbeuren, am 10. März 1822 Pfarrer in Rinten, endlich am 1. Mai 1831 litauischer Pfarrer in Tilsit, wo er als solcher d. 23. Mai 1846 in einem Alter von 63 Jahren gestorben ist.

C. Cantoren.

1. Johann Jacob Radzibor 1762—91. Er war nach Vollendung seiner Studien auf der Universität zunächst Hauslehrer, dann kurze Zeit Conrector, Cantor und Organist zu Gerdaun gewesen. Von dort kam er im December 1762 nach Gumbinnen und erhielt unterm 23. desselb. Mts die ihm von dem hiesigen Magistrat als Cantor der Friedrichschule ausgesetzte Vocation, nachdem er in dieser Anstalt schon einige Wochen vorher zu unterrichten angefangen. Introducirt wurde er von dem Probst Mühlentkampff zugleich mit dem Rector Westphal und dem Conrector Wolff um die Mitte des Monats April 1763. Er ist neun und zwanzig Jahre Cantor der Friedrichschule gewesen und in dieser Stellung d. 8. December 1791 am Brustfieber gestorben, 55 Jahre alt.

2. Friedrich Heinrich Breitenberg 1792—1810. Er war ein Sohn des 1801 zu Lth verstorbenen Diakon Carl Heinr. Breitenberg und als Studiosus der Theologie d. 14. Juni 1787 zum Cantor der Stadtschule in Stallupönen berufen. Von dort kam er d. 11. April 1792 als Cantor der Friedrichschule nach Gumbinnen. Mehr kann ich über seine hiesige Anstellung nicht angeben, weil die mir zu Gebote stehenden Acten darüber nichts enthalten. Als die Friedrichschule in eine Provincialschule umgewandelt war, genehmigte in Folge der darüber gepflogenen Verhandlungen das Departement für den Cultus und öffentlichen Unterricht im Ministerium des Innern unterm 15. December 1810, daß Breitenberg „in Ansehung der Schulgeschäfte mit einer angemessenen Pension in den Ruhestand versetzt werden und dagegen die vereinigten Kirchenämter“, also neben dem bisher verwalteten Cantorat noch die Organistenstelle und das litauische Präcentorat, „übernehmen solle“. Dies Verhältniß ordnete die geistliche und Schuldeputation der litauischen Regierung durch eine Verfügung vom 6. Januar 1811, und Breitenberg, der am 1. April desselb. J. aus dem Gebäude der Friedrichschule auszog, blieb in jener Stellung bis zum 30. September 1813. Da trat er wieder in den Schuldienst, indem er unter Beibehaltung seiner kirchlichen Functionen an der inzwischen hier errichteten städtischen Bürgerschule Rector wurde. Dieses Amt verwaltete er noch zwölf Jahre, da er es erst am 6. December 1825 niederlegte, nachdem unterm 3. November desselb. J. der Candidat der Theologie Ludwig Mack von der hiesigen Königl. Regierung als sein Adjunct berufen worden war. Im December 1825 wurde Breitenberg zum zweiten Male pensionirt und starb hieselbst d. 27. April 1832, 67 Jahre alt.

Er hatte schon vor dem Jahre 1806 eine Sammlung von Liedern zum Gebrauche für Schulen nebst einer angehängten Religionslehre in Stellen aus der Bibel und dem Gesangbuche drucken lassen, von welcher mir die vierte Auflage vorliegt unter dem Titel: „Sammlung einiger Lieder für Kinder zum Gebrauche in Schulen und bei häuslichen Gottesverehrungen. Heraus-

gegeben von F. H. Breitenberg, Rector der Stadtschule zu Gumbinnen. Vierte Auflage. Gumbinnen, 1831. Im Verlage bei Krauseneck und Sohn.“ 48 S. 8.

Außerdem hat er bei C. W. Melzer in Gumbinnen erscheinen lassen: „Leitfaden bei dem Unterrichte in Bürgerschulen. Erstes Heft: I. Geographie vom preuß. Staate. II. Zeit-
tafel der allgem. Weltgeschichte. III. Kurze Geschichte der Reformation 1817. Zweites Heft:
I. Naturlehre. II. Naturgeschichte 1822“. Mir ist nur das letztere zu Gesicht gekommen (IV
u. 124 S. 8.).

D. Subrectoren.

1. Andreas Wolfgang Mararius Zippel 1763—67. Ältester Sohn des im Jahre 1752 zu Ribudschon verstorbenen Pfarrers Gottfried Zippel, vorher Präcentor zu Kallninken, als Subrector der Friedrichschule von dem hiesigen Magistrat vocirt d. 21. April 1763. In dieser Stellung verblieb er etwas über vier Jahre, um hierauf in den Kirchendienst zu treten. Denn nachdem er am 26. Juni 1767 ordinirt worden war, wurde er am 6. Trin. Sonnt. desselb. J. als Pfarrer in Kattenau introducirt. Er starb daselbst d. 8. Juni 1790, 50 Jahre alt. Wegen seiner Milde und Herzengüte wurde er von den dortigen Littauern Melaszirdingassis (der Warmherzige) genannt.

2. Friedrich Albrecht Reitenbach 1768—77. Geboren 1747 zu Eckitten bei Memel, war er schon den 13. Juni 1768 von dem hiesigen Magistrat als Subrector der Friedrichschule berufen, wurde aber wegen des über die Besetzung der Stelle mit der Regierung zu Königsberg geführten Streites erst im Anfange des Jahres 1769 und auch da wider den Willen des Consistoriums von dem Probst Ortlieb introducirt. Im Jahre 1777 wurde er durch Vocation des Rittmeisters von Gostow zu Ernstburg Präcentor und Pfarradjunct in Trempen, am 7. Trin. Sonnt. 1788 Pfarrer in Staisgirren, wo er im Jahre 1797, nach Rhesas Presbyterologie (I. 131) im Januar⁵⁾, gestorben ist.

3. Gottfried Daniel Crüger 1777—82. Er war ein Sohn des Pfarrers Daniel Crüger in Bilderweitschen und wurde, da zu jener Zeit alle Stellen der Friedrichschule außer dem Cantorat erledigt waren, schon im December 1777 aus Bilderweitschen, wo er sich damals aufhielt, nach Gumbinnen abgeholt, obgleich seine unterm 24. November desselb. J. von dem hiesigen Magistrat ausgefertigte Vocation das Consistorium noch nicht bestätigt hatte. Dies geschah erst im Merz 1778, und erst am 23. desselb. Mts wurde Crüger zugleich mit dem Rector Komeick e und dem Conrector Contag von dem Probst Ortlieb introducirt. Am 2. October 1782 legte er das Subrectorat nieder, da ihm die Präcentorstelle in Bilderweitschen conferirt war. Hier wurde er 1785 der Adjunct, 1792 der Nachfolger seines inzwischen verstorbenen Vaters. Er selbst starb als Pfarrer in Bilderweitschen d. 23. Juli 1817, nachdem er im Jahre vorher einen Adjunct erhalten.

4. Johann Gottlieb Marks 1783—85. „Dhnweit Lht 1761“, wie in Rhesas Presbyterologie angegeben wird (I. 68), geboren, war er als Candidat der Theologie 1780 Hauslehrer bei dem Pfarrer Christian Gottfr. Zippel in Ribudschon geworden. Von dort wurde er d. 29. October 1782 durch den hiesigen Magistrat als Subrector der Friedrichschule vocirt, diese Vocation aber erst d. 28. Merz 1783 dem Consistorium zur Bestätigung eingereicht. Dieselbe erfolgte unterm 2. April desselb. J. mit dem Introductionsmandat an den Probst Ortlieb, und um dieselbe Zeit scheint Marks auch erst sein hiesiges Amt angetreten zu haben. Der Tag seiner Introduction ist unbestimmt. Am 31. Januar 1785, an demselben Tage als der Rector von Essen, verließ er Gumbinnen, um Präcentor und polnischer Diakonus in Szabienen zu werden. Im Jahre 1788 wurde er Pfarrer zu Dubeningken, 1807 zu Staisgirren, und hier ist er als Pfarrer d. 21. Januar 1819 gestorben.

⁵⁾ Da im Todtenregister der Kirche zu Staisgirren die Jahre 1794—1804 fehlen, so ist das Monatsdatum nicht sicher festzustellen. In den zu Staisgirren handschriftlich aufbewahrten chronologischen Nachrichten über die dortige Kirche wird, wie mir Herr Superintendent Luchs mittheilt, der 26. Februar 1797 als Reitenbachs Todestag angegeben, in einer Beschrift Gottfried Ostermeyers zu dem der Kirche in Trempen gehörigen Exemplar von Arnolds ostpreuss. Presbyterologie habe ich als solchen d. 21. Februar 1797 notirt gefunden. Beide Angaben sind weniger wahrscheinlich als Rhesas Datum, weil Reitenbachs Nachfolger in Staisgirren, der Pfarrer Friedrich Ernst Mikisch, schon unterm 17. Merz 1797 dorthin berufen wurde.

5. Johann Gottfried Ziegler 1785—88. Er stammte aus Wehlau und scheint sich in Preßlau aufgehalten zu haben, als der hiesige Magistrat ihn unterm 7. Februar 1785 zum Subrektorat der Friedrichsschule berief. Diese Vocation wurde von dem Consistorium d. 23. März desselb. J. confirmirt und gleichzeitig von dem ostpreussischen Etatsministerium Zieglers Anstellung als littaunischer Präcentor genehmigt. In den ersten Tagen des folgenden Monats kam er nach Gumbinnen und wurde wahrscheinlich um die Mitte desselben⁶⁾ von dem Probst Drlieb introducirt. Er blieb hier nur drei Jahre und ging dann als Pfarrer nach Deutsch-Crottingen, wo er am 8. Juni 1788 introducirt wurde. Hier feierte er d. 18. April 1835 sein funfzigjähriges Amtsjubiläum und 1838 an demselben Tage das Jubiläum als funfzigjähriger Pfarrer seiner Kirche. Er starb in Deutsch-Crottingen d. 24. Januar 1846, fast 88 Jahre alt, nachdem er seit dem 18. Juli 1841 einen Adjunct gehabt hatte.

6. Carl August Wilhelm Werner 1788—94. Er war geboren zu Bartenstein d. 9. August 1763 und wurde von dem hiesigen Magistrat als Subrektor der Friedrichsschule berufen d. 13. Juli 1788, zu welcher Zeit er bei dem hiesigen Kammerdirector von Wahlen-Zurgas Hauslehrer war. Das Consistorium bestätigte seine Vocation als Subrektor d. 13. November desselb. J., nachdem das ostpreuß. Etatsministerium ihn den 20. October zum littaunischen Präcentor ernannt hatte. Die von dem Probst Keber vollzogene Introduction fand am 24. November 1788 statt. Am 9. December 1794 legte Werner das hiesige Subrektorat nieder und kam nach Bartenstein, wo er 1795 Dom. 1 p. Epiphan. als deutscher Diakon und Pfarrer zu St. Johann, einer Kirche dicht bei der Stadt mit einer Landgemeinde, introducirt wurde. Von da ward er nach vier Jahren zum zweiten Diakon der löbenichtschen Kirche zu Königsberg berufen und daselbst 1799 Dom. 3. p. Epiphan. eingeführt. Als nach dem am 14. October 1813 erfolgten Tode des Archidiaconus der löbenichtschen Kirche und Consistorialraths Hermes die erste Diakonusstelle bei dieser Kirche einging, erhielt Werner den Titel Archidiaconus. Als solcher ist er d. 26. Februar 1846, 83½ Jahre alt, gestorben, nachdem auch er im November 1838 sein funfzigjähriges Amtsjubiläum gefeiert hatte.

7. Carl Friedrich Samuel Bulbeck 1795—98. Geboren zu Ragnit d. 13. September 1769, war er Collaborator an der löbenichtschen lateinischen Schule und littaunischer Katechet beim Zuchthause zu Königsberg, als der hiesige Magistrat ihn unterm 11. December 1794 zum Subrektorat der Friedrichsschule berief. Das ostpreussische Etatsministerium ernannte ihn d. 20. März 1795 zum littaunischen Präcentor, und nachdem er im nächsten Monat die Schulamtscandidateprüfung beim Consistorium bestanden, wurde er unterm 2. Juni desselb. J. von dem Oberschulcollegium approbirt, unterm 22. Juli von dem Consistorium confirmirt, hier aber erst d. 26. August 1795 von dem Probst Keber introducirt, da seine Ankunft in Gumbinnen bis zum 20. desselb. Monats sich verzögert hatte. Im Anfange des Jahres 1798 ging er als deutscher Prediger und littaunischer Pfarrer nach Labiau und wurde d. 12. October 1800 Pfarrer in Laufischken, wo er d. 17. Juli 1827 gestorben ist.

8. Christian Gottlieb Zippel 1798—1806. Ein Sohn des Pfarrers Christian Gottfried Zippel zu Ribudsch, war er dort am 20. Juli 1773 geboren und d. 20. Januar 1790 von der hiesigen Friedrichsschule auf die Universität zu Königsberg entlassen. Von dort war er im Jahre 1797 nach Ribudsch zurückgekehrt und lebte im Hause seines Vaters, als er unterm 12. Februar 1798 von dem hiesigen Magistrat zum Subrektorat der Friedrichsschule berufen wurde. Nachdem er hierauf die Schulamtscandidateprüfung beim Consistorium bestanden hatte, auch von dem ostpreussischen Etatsministerium schon d. 29. März zum littaunischen Präcentor ernannt worden war, wurde er d. 1. Mai von dem Oberschulcollegium approbirt, d. 16. desselb. Mts von dem Consistorium confirmirt und d. 13. Juni 1798 von dem Probst Keber introducirt. Schon im Jahre 1804 mußte er während einer längeren Krankheit von seinem Bruder,

⁶⁾ Daraus, daß Ziegler im Jahre 1835 sein funfzigjähriges Amtsjubiläum am 18. April beging, ist für das staatsliche Introductionsdatum nichts zu entnehmen. Es steht nämlich actenmäßig fest, daß man daselbe schon zur Zeit jener Feier nicht ermitteln konnte. Am 18. April 1788 wurde Ziegler in der Schloßkirche zu Königsberg ordinirt.

dem damaligen Candidaten der Theologie Samuel Theodor Zippel, in seinen Geschäften vertreten werden. Im Winter 1806 erkrankte er wieder und konnte seit dem Monat Merz nicht mehr unterrichten. Er ging deshalb zu seinem Vater nach Ribudschén, wo er den 4. Juli desselb. J. an Entkräftung starb.

9. Christian Ernst Grigoleit 1807—11. Er war d. 2. October 1778 geboren zu Biothen Kirchspiels Gremitten bei Tapiau und vorher Collaborator an der kneiphöfischen Domschule zu Königsberg, dann seit d. 15. October 1804 Substitut des hiesigen Correctors Krumm gewesen. Als Subrector der Friedrichschule wurde er von dem hiesigen Magistrat d. 21. August 1806 berufen. Nachdem er hierauf, wie oben erwähnt, die Schulamtscandidatesprüfung bei dem hiesigen Superintendenten Keber bestanden, übernahm er um Neujahr 1807 das Subrectorat, obschon das damals in Memel befindliche Oberschuldepartement ihn erst d. 4. Merz approbirte und die ostpreussische und littauische Kriegs- und Domänenkammer zu Königsberg erst d. 10. April seine Introduction verfügte, die Keber am 14. Mai 1807 vollzog. Seine Vocation wurde wegen eines über den Schulgeldsantheil durch den Rector Stein veranlaßten Streites erst d. 8. November 1807 von der ostpreussischen und littauischen Kriegs- und Domänenkammer confirmirt und dem Subrector Grigoleit hier bis am 28. desselb. als eingehändig. Er blieb bis um die Neujahrszeit 1811, wo die vereinigten Kirchenämter auf den Cantor Breitenberg übergingen, littauischer Präcentor, bis zum 1. Juni desselb. J. Subrector der hiesigen Schule. Darauf wurde er Präcentor in Walterkehmen und verwaltete dieses Amt sieben Jahre, bis er als Pfarrer nach Bilderweitschen kam, wo er d. 3. Mai 1818 introducirt wurde und am 7. April 1827 gestorben ist.

3. Neuere Ausstattung.

Von der ursprünglichen Ausstattung der Friedrichschule ist im ersten Stücke dieser Zusammenstellung, das im vorjährigen Programme unserer Anstalt erschienen, eine allgemeine Uebersicht gegeben. Das Hauptstück derselben war und blieb das Schulgebäude, dessen Vorzüge auch der Staatsminister von Massow noch im Jahre 1802 anerkannte, als er auf einer Revisionsreise am 18. September die hiesige Friedrichschule besuchte und darüber von dem Oberconsistorialrath Zöllner, der ihn auf jener Reise begleitete, ein Protokoll aufnehmen ließ.

In Betreff der Unterhaltung dieses Gebäudes hatte der Schuleinrichtungsplan des Kriegs- und Domänenraths Volz vom 26. November 1762 bestimmt, daß die künftigen Bau- und Reparaturkosten nach der damaligen Usage von der Stadt- und Kirchencasse gemeinschaftlich getragen werden sollten. Im Anfange aber suchte jede von beiden Cassen diese Last von sich abzuwälzen, und nachdem im Jahre 1770 ein kleiner Reparaturbau von der Kammerei bezahlt worden war, trug der Probst Ortlieb als Schulinspector d. 18. Juni 1771 bei der littauischen Kriegs- und Domänenkammer darauf an, „daß ein bestimmter Fonds zur Conservation des Schulgebäudes ausgemittelt werde.“ Dies konnte jedoch nicht geschehen, und bei den beiden folgenden Bauten in den Jahren 1774 und 1780 wurde längere Zeit darüber gestritten, wer die Kosten tragen solle, bis die Regierung in Königsberg, beidemal „*extra sequelam und salvo iure*“, die Bezahlung aus Kirchenmitteln gewährte. Erst nach vielfachen Verhandlungen, die in den Jahren 1782—85 geführt wurden, einigte sich die littauische Kammer mit dem ostpreussischen Staatsministerium über den Modus der Kostentheilung, wie er in dem Einrichtungsplane der Friedrichschule festgesetzt worden war, so daß bei allen späteren Reparaturbauten des Schulgebäudes, welche in den Jahren 1786, 1794, 1801, 1804—5 und 1808 ausgeführt wurden, die Kirchen- und die Stadtcasse die Kosten zu gleichen Theilen trugen. Und diese Praxis wurde, da gewisse Bedenkllichkeiten doch wieder aufgetaucht waren, auch durch ein Hofrescript vom 27. Merz 1801 bestätigt. Die Zahlungsanweisung an die Kirchencasse gab das ostpreussische Staatsministerium, an den Magistrat die littauische Kriegs- und Domänenkammer, doch mußte die letztere hiezu jedesmal die Genehmigung des Generaldirectoriums einholen. Auch durfte sie in der letzten Zeit die unentgeltliche Verabfolgung des Bauholzes aus den königlichen Forsten nicht ohne höhere Autorisation verfügen. Die Feuerassengelder für das Schulgebäude scheinen bis zum Jahre 1770 von der Kammerei, später aus der Kirchencasse bezahlt worden zu sein. Der Zaun des Schulgartens

wurde theils von der Stadt, theils von den Adjacenten unterhalten. Durch keinen der acht zur Zeit der Friedrichsschule unternommenen Reparaturbauten wurde die innere Einrichtung des Schulgebäudes wesentlich verändert, da die in den Jahren 1804—5 beabsichtigte Anlegung einer fünften Classe unterblieb. Die Kosten des damaligen Baues betragen 486 Thlr 12 Gr.. Von den übrigen sieben Reparaturbauten war nur einer etwas kostspieliger, der Bau des Jahres 1801, für den im ganzen 494 Thlr 47 Gr. 14 Pf. verausgabt wurden.

Nach dem Schuleinrichtungsplane des Kriegs- und Domänenraths Bolz sollte der Rector der Friedrichsschule von den acht Achteln Deputatholz, welche er damals erhielt, auch die vier Classenzimmer heizen. Dies wird in der von dem hiesigen Magistrat ausgefertigten Vocation des ersten Rectors Westphal vom 23. Merz 1763 ausdrücklich gesagt: „Wodächst Ew. Hochedlen die freie Wohnung, Consumtionsaccisefreiheit und acht Achtel Holz zu genießen haben werden, wovon Sie jedoch auch die Heizung der sämtlichen Informationsstuben in dem neuen Schulgebäude übernehmen müssen. Damit aber solches desto flüchtiger und ohne Dero Schaden geschehe, so soll nicht allein ein Calfactor zu seiner Zeit angenommen, sondern auch von den Schültern, nämlich von den Primanern und Secundanern 18 Gr. und von den Tertianern und Quartanern 9 Gr., hiezu eingefordert werden.“ Und so finden wir in einer dem Oberschulcollegium 1788 eingereichten Tabelle als damaliges Einkommen des Rectors Huwe nur vier Achtel Holz angesetzt, indem der Rest ohne Zweifel auf die Classenheizung berechnet wurde und zwar um so mehr, als die vier Thaler Holzgeld, die man 1762 dem Cantor abgenommen und dem Rector zugelegt hatte¹⁾, dem ersteren inzwischen wieder zurückgegeben waren, so daß der Rector nur 9 Thaler Holzgeld aus der Kammerei bezog. Als aber zum Behuf der Anfertigung eines Generalcivilsalarienebells im Jahre 1798²⁾ eine ähnliche Tabelle aufzunehmen war, wurden demselben Rector Huwe vier Achtel hartes und vier Achtel weiches Holz als sein Einkommen mit 66 Thalern zu Gelde berechnet, und Huwes Nachfolger, der Rector Stein, führt unter seinem Einkommen im December 1808 „an Deputatholz so wie zur Heizung sämtlicher Lehrzimmer in Summa zwölf Achtel“ auf. So müssen demnach in der späteren Zeit, da die übrigen drei Lehrer zusammen auch noch ihre neun Achtel Holz erhielten, der Schule im ganzen ein und zwanzig Achtel oder siebenzig Klafter geliefert sein, ebenso viel, als der Vorgänger meines Vorgängers im Amte, der Director Prang, welcher die Einrichtung der Friedrichsschule sehr wohl kannte, bei verschiedenen Gelegenheiten in den Schulacten ansetzt, obschon er darin irrte, daß er annahm, es sei dies gleich im Schuleinrichtungsplane vom 26. November 1762 bestimmt gewesen. Wann aber diese Erhöhung des Holzsetats von den im erwähnten Schuleinrichtungsplane ausgeworfenen siebenzehn Achteln³⁾ auf ein und zwanzig Achtel stattgefunden habe, ist mir zu ermitteln nicht gelungen⁴⁾. Ja, ich möchte nicht einmal behaupten, daß im Jahre 1788, wo dem Rector vier Achtel Deputatholz als Einkommen berechnet werden, gerade nur ebenso viel zur Classenheizung geliefert wurde. Es könnten nämlich schon damals für diesen Zweck acht Achtel angenommen sein, wie im Jahre 1798 acht Achtel als Einkommen des Rectors angenommen wurden, da bei den zwölf Achteln Deputatholz, die der Rector erhielt, sein Eigenthum von dem der Schule offenbar nicht scharf geschieden war. So rechnete acht Achtel auf die Schulclassen der hiesige Magistrat, als er bei Gelegenheit einer Beschwerde über mangelhafte Erwärmung der Schulzimmer d. 16. Mai 1795 an den Rector Huwe schrieb⁵⁾: „Wir wissen, daß zur Heizung der Classen acht Achtel Holz gegeben wird. Ebenso viel und auch noch mehr kommt aus dem Beitrag der Kammerei und aus den Holzgeldern, so die Kinder zusammenlegen, heraus, so daß auf jede Classe mit Sicherheit vier Achtel angenommen werden kann. Würde dieses Holz zur Nutzung der Classen, wozu es doch eigentlich gegeben wird, richtig verwandt werden, so könnten

1) Im vorjährigen Programm S. 14 u. 15.

2) Die Anfertigung dieses Ebells hatte eine Cabinetsordre vom 28. December 1797 angeordnet, die an den Geh. Oberfinanzrath von Schulz, den damaligen Präsidenten der Ober-Kriegs- und Domänen-Rechnungskammer, erlassen worden war.

3) Im vorjährigen Programm S. 15.

4) Die Vocationen der späteren Rectoren geben deshalb keinen Anhalt, weil die Regierung sie immer nur ganz im allgemeinen auf das bisherige Einkommen ihrer Vorgänger berief.

5) Auch im Jahre 1803 werden abweichend von der Aufstellung für den Generalcivilsalarienebell acht Achtel „Schulholz“ gerechnet.

dergleichen Beschwerden des Publici nicht vorkommen“. Und darin hatte der Magistrat sicher auch nicht Unrecht: wie es denn wunderbar genug erscheint, daß bei allem diesem Deputatholze, allen diesen Holzgeldern Klagen über ungenügende Classenheizung zu wiederholten Malen laut wurden.

Im übrigen blieb die Einnahme der Lehrer an der Friedrichsschule auf den Schuleinrichtungsplan des Kriegs- und Domänenraths Bolz basirt⁶⁾, und wenn dieselbe mit der Zeit sich etwas steigerte, so lag der Grund davon darin, daß sie zum geringeren Theile fixirt war, die Emolumente und Accidencien aber allmählich höher hinausgebracht wurden. So hatten die einzelnen Mitglieder des Lehrercollegiums nach der für den Generalcivilsalarienetat von Keber aufgestellten Uebersicht im Jahre 1798 folgendes Einkommen.

I. Der Rector.

A. An Gehalt aus königlichen und anderen Cassen.

1) Aus der salzburger Colonicasse	100 Thlr ⁷⁾
2) Aus der Kammereicasse	24 "
3) Aus derselben Casse sub titulo Holzgeld	9 "
4) Aus der hiesigen Magistratschulcasse	32 "
	165 Thlr

B. An anderen Emolumenten und Einkünften.

1) Schulgeld (öffentliches und privates)	90 Thlr
2) Circuitgeld	35 "
3) Die Wohnung nebst Stallung und Gartenantheil	33 " 30 Gr.
4) Holz, 4 Achtel hartes à 8 Thlr 45 Gr. und 4 Achtel weiches à 8 Thlr	66 "
5) An Accidencien aller Art	41 "
6) Die Consumtionsaccisefreiheit	10 "
	275 Thlr 30 Gr.

In Summa 440 Thlr 30 Gr.

6) Bei Anstellung neuer Lehrer wurde hinsichtlich der Reiferechtschädigung später nach dem Edict vom 21. Juni 1790 verfahren (N. C. C. VIII. n. 39. S. 2947 f.). Ein Sterbequartal ward den Angehörigen verstorbenen Lehrer der Friedrichsschule in der Regel nicht bewilligt.

7) Diese hundert Thaler, die der hiesige Rector ursprünglich dafür erhalten, daß er zugleich als Prediger des Salzburgerhospitals fungirte (Progr. 1865, S. 5 u. 6), waren der Stelle desselben verblieben, obgleich die Verbindung jenes Predikatamts mit dem Rectorat seit dem Jahre 1769 bei Westbals Abgang aufgehört hatte (2. Abschn. Anm. 1.). Es war nämlich am 5. Januar desselb. J. der salzburger Prediger und Diakonus Joh. Friedr. Breuer in Stallupönen verstorben, der an jährlichen Einkünften überhaupt 422 Thlr 80 Gr., darunter 200 Thlr als Prediger der dortigen salzburger Colonie und 100 Thlr als deren Vorsteher aus der hiesigen Landrentei bezogen hatte. Da nun die Salzburger in Stallupönen eines besonderen Predigers nicht mehr zu bedürfen schienen, so wurde durch Hofreiserit vom 23. März 1769 bestimmt, „von solchen 300 Thlen nach dem Vorschlage der gumbinner Kammer 200 Thlr bei dem Diakonat in Stallupönen zu lassen, die übrigen 100 Thlr aber dem Diakonus in Gumbinnen gegen Auftragung der mit dem gumbinner Schulrectorat bisher verknüpft gewesen Function des salzburger Hospitalpredigers nebst der dem verstorbenen Breuer annoch obgelegenen Visitation der in Gumbinnen und Lengwethen befindlichen Schulen, auch Abhörnung der salzburger Hospitalrechnung zuzulegen.“ Dafür aber sollte der Rector der Friedrichsschule, dessen Einkommen durch einen solchen Anfall allzu sehr geschmälert wäre, die 100 Thaler, die er bis dahin als Prediger des Salzburgerhospitals gehabt hatte, auch fernerhin behalten, und dieselben werden, nachdem sie im Jahre 1813 auf die Provincialschulcasse angewiesen worden, als Beitrag zum Gehalt des hiesigen Gymnasialdirectors von der salzburger Anstalt noch bis heute jährlich an die hiesige Regierungshauptcasse abgeführt, da die von dem Vorsteheramt der Salzburger in den Jahren 1819, 1853 und 1861 beantragte Compensation derselben mit den 100 Thalern, welche die Königl. Regierung zum Gehalt des salzburger Hospitalpredigers zahlt, bis jetzt jedesmal, im Jahre 1853 auch durch einen Oberpräsidialbescheid, abgelehnt worden ist. Und doch scheint die Regierung, die bis zum 9. Januar 1816 die salzburger Colonicasse selbst verwaltete (Theod. Krüger Die Salzburger-Einwanderung S. 249), ursprünglich ein solches Arrangement in Aussicht genommen zu haben. Wenigstens beschied die litthauische Kriegs- und Domänenkammer die hiesigen Salzburger in dieser Angelegenheit unterm 17. Februar 1770 dahin, „daß diejenigen 100 Thaler, welche der Rector scholae erhalte, nicht aus der salzburgischen Casse, sondern aus der Königl. Landrentei von dem Gehalt des ehemaligen Diakonus Breuer, so derselbe aus königlicher Casse genoßen, an denselben gezahlt würden, die 100 Thlr aber, welche der Diakonus wegen der Verwaltung der Hospitalpredigerstelle geniesse, eigentlich aus der salzburgischen Casse fließen und an denselben loco salarii gezahlt würden.“ In Wirklichkeit ist dies aber niemals geschehen, sondern die 100 Thaler, welche der Schulrector bekam, blieben auf dem Etat der salzburger Colonicasse stehen und sind zu den Zeiten der Friedrichsschule seit 1769 jedem Rector besonders auf den Antrag der Regierung, resp. des ostpreuss. Staatsministeriums zu Königsberg von dem Generaldirectorium „aus der salzburgischen Casse“ bewilligt worden, wobei der Geschäftsgang durch ein Hofreiserit vom 1. März 1786 näher vorgezeichnet war. Als im Sommer des Jahres 1781 der Rector Romeike abgegangen war, machte die litthauische Kriegs- und Domänenkammer auf die mehrerwähnten 100 Thaler des hiesigen Rectorgehalts einen Angriff, um damit das Einkommen des Kammersecretärs Pastenaci, der zugleich salzburger Colonicommissarius war, zu verbessern. Sie berichtete deshalb unterm 4. October 1781 an Roi — zum Departement des Staatsministers Freiherrn von Gaudi, wurde aber, da sich der Oberpräsident von Dombardt kräftig ins Mittel legte, unterm 18. October desselb. J. „auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl“ von dem Minister abschlägig beschieden.

2 Der Conrector.

A. An Gehalt aus königlichen und anderen Cassen.

1) Aus der hiesigen Magistratschulcasse	100 Thlr	
2) Als Organist aus der Kirchencasse	23	30 Gr.
	<hr/>	
	123 Thlr	30 Gr.

B. An anderen Emolumenten und Einkünften.

1) Schulgeld (öffentliches und privates)	100 Thlr	
2) Circuitgeld	35	"
3) Die Wohnung gleich dem vorigen ⁸⁾	33	30 Gr.
4) Holz, 3 Achtel hartes à 8 Thlr 45 Gr.	25	45 "
5) Für das Orgelspiel bei Trauungen	15	42 "
6) An anderen Accidenzien	10	30 "
7) Die Consumtionsaccisefreiheit	10	"
	<hr/>	
	229 Thlr	57 Gr.

In Summa 352 Thlr 87 Gr.

3. Der Cantor.

A. An Gehalt aus königlichen und anderen Cassen.

1) Aus der hiesigen Magistratschulcasse	100 Thlr	
2) Aus der Kammereicasse sub titulo Holzgeld	4	"
3) Als Cantor aus der Kirchencasse	22	20 Gr.
	<hr/>	
	126 Thlr	20 Gr.

B. An anderen Emolumenten und Einkünften.

1) Schulgeld (öffentliches und privates)	160 Thlr	
2) Circuitgeld	35	"
3) Die Wohnung gleich dem vorigen	33	30 Gr.
4) An kirchlichen Accidenzien	68	"
5) An anderen kleinen Accidenzien aller Art	18	70 "
6) Holz, 3 Achtel weiches à 8 Thlr	24	"
7) Kalende von der halben Landgemeinde ⁹⁾ — 15 Scheffel von jeder Sorte Roggen, Gerste, Hafer — nach der Kammertaxe	22	15 "
8) Consumtionsaccisefreiheit	10	"
	<hr/>	
	371 Thlr	25 Gr.

In Summa 497 Thlr 45 Gr.

4. Der Subrector.

A. An Gehalt aus königlichen und anderen Cassen.

1) Aus der hiesigen Magistratschulcasse	52 Thlr	
2) Als littaunischer Präcentor aus der Kirchencasse	33	30 Gr.
	<hr/>	
	85 Thlr	30 Gr.

⁸⁾ Die Rectorwohnung hatte eigentlich ein Zimmer mehr als die Wohnungen der übrigen Lehrer (Progr. 1866. S. 24), obgleich dem Conrector freilich, wie wir später sehen werden, außer seinen beiden Wohnzimmern auch das Bibliothekszimmer zur Disposition gestellt war, wenigstens bis zum 5. November 1864.

⁹⁾ Nach dem Schulrichtungsplan des Kriegs- und Domänenraths Holz sollte der Cantor die Kalende von den „deutschen“, der Subrector von den „littaunischen Landeingewidmeten“ bekommen (Progr. 1866. S. 16 u. 17). Da aber die hiesige littaunische Gemeinde immer mehr zusammenschmolz, so hatte schon der erste Subrector Zippel mit dem Cantor Rabatzbor ein anderes Abkommen getroffen, aber nur privatim und ohne daß es von der Behörde bestätigt worden wäre. Der dritte Subrector Gröger glaubte deshalb sich dabei nicht berüben zu dürfen und trug unterm 24. August 1779 bei dem Justizcollegium zu Insterburg auf eine gleichmäßige Vertheilung der Kalende zwischen ihm und dem Cantor an. Dieselbe erfolgte durch Vermittelung des Probstes Drlieb, wie es scheint, noch in demselben Jahre. Nach dieser Vertheilung waren die Kalendeörter des Cantors: 1) Blumberg, 2) Wiltschen, 3) Stulgen, 4) Stannaitzen, 5) Schunter, 6) Badullauten, 7) Kailen, 8) Sobelken, 9) Raueningken, 10) Kuttubnen und 11) Stardupchen — in Summa 130 Hufen, 28 Morgen und 164 Quadratruthen; die Kalendeörter des Subrectors aber waren: 1) Wilken, 2) Kallnen oder Augstallnen, 3) Harpejzen, 4) Karpallnen, 5) Ruedinnen, 6) Gertschen, 7) Rourtschaitzen, 8) Thuren, 9) Beywern oder Schillapden, 10) Eamneitschen, 11) Puschen, 12) Schmitzen und 13) Dauginten — in Summa 129 Hufen, 23 Morgen und 15 Quadratruthen.

B. An anderen Emolumenten und Einkünften.

1) Schulgeld (öffentliches und privates)	156 Thlr	
2) Circuitgeld	35 "	
3) Holz, 3 Achtel hartes à 8 Thlr 45 Gr.	25 "	45 Gr.
4) Die Wohnung gleich dem vorigen	33 "	30 "
5) An Accidenzien als Subrector	43 "	30 "
6) An Accidenzien als littauischer Präcentor	12 "	22 " 9 Pf.
7) Kalende von der halben Landgemeinde — 13 Scheffel von jeder Sorte (Koggen, Gerste, Hafer) — nach der Kammertage	19 "	45 "
8) Consumtionsaccisefreiheit	10 "	
	<hr/>	
	334 Thlr	82 Gr. 9 Pf.

In Summa 420 Thlr 22 Gr. 9 Pf.

Die verschiedenen Arten der kleineren Accidenzien, welche die Lehrer der Friedrichsschule bezogen, sind in dem Schuleinrichtungsplane des Kriegs- und Domänenraths Bolz genauer specificirt. Sie blieben, solange die Friedrichsschule als solche bestand, im ganzen unverändert. Nur die Martinsgänse waren mit der Zeit in ein Martinsgeld umgewandelt, das die vier Lehrer wie die Einnahme aus dem Klingfädel in den hohen Festtagen, das Circuitgeld und das Schulgeld für den öffentlichen Unterricht gleichmäßig unter sich vertheilten. Das Martinsgeld wurde jedoch meistens nur von den wohlhabenderen Eltern gezahlt, die zwei oder einen Gulden für das Kind, mitunter einen Thaler, selten mehr zu geben pflegten. Wie hoch die Gebühren des Rectors für die Inscription und die Ausstellung der Abgangszeugnisse sich beliefen, ist ungewiß. An Holzgeld erhielt er jährlich für jeden Schüler der beiden ersten Classen 18 Groschen, für jeden Tertianer und Quartaner sowie für jedes Mädchen, das die Friedrichsschule besuchte, anfangs 9, später 12 Groschen. Das Privatschulgeld des Subrectors rührte fast ausschließlich von den die Friedrichsschule besuchenden Mädchen her, die ursprünglich dem Cantor überwiesen gewesen waren, später aber dem Subrector zufielen, der sie bis in das Jahr 1803 mit seiner Knabenclasse zusammen unterrichtete und bis um dieselbe Zeit das Schulgeld von ihnen allein bekam. Auch zahlten diese Mädchen, solange sie als eine Privatclasse des Subrectors betrachtet wurden, bei ihrer Aufnahme an diesen ein kleines „Antrittsgeld“, wodurch sich zum Theil die unverhältnismäßige Höhe seiner Schulaccidenzien erklärt. Doch ist zu diesen auch die Schulgeldentschädigung gerechnet, die der Subrector seit 1774 für eine Anzahl armer Freischüler seiner Knabenclasse in vierteljährlichen Raten mit 18 Groschen auf den Kopf aus der Kirchspielschulclasse bezog, welcher letzteren die dazu erforderlichen Mittel aus den Gewerksgeldern zufließen, die „für Einschreibung junger Meister, Gesellen und Lehrburschen gemäß Privilegien und Gildebrieffen durch die Gewerkspatrone eingezogen und dem Ortspfarrer der betreffenden Confession gegen dessen Quittung ausgehändigt wurden.“ Erst seit 1803 wurde diese Entschädigung ohne Unterschied der Classen gezahlt und mit dem übrigen Schulgelde gleichmäßig unter die vier Lehrer vertheilt, so daß der Subrector von da ab keinen besonderen Antheil daran hatte. In den letzten drei Jahren der Friedrichsschule wurde zu gleichem Zwecke auch ein Theil der Zinsen eines von dem ehemaligen Diakonus Christian Reimer zur Unterstützung armer Schüler ausgesetzten Legats von 500 Thalern verwandt.¹⁰⁾ Zu jeder Zeit aber blieben einzelne dürftige Schüler und die Kinder der Anstaltslehrer als „Gratuiti“ ganz von der Zahlung des Schulgelbes und der Nebenabgaben befreit.

Das öffentliche Schulgeld wurde vierteljährlich, doch postnumerando entrichtet. Wie es in den ersten Jahren normirt gewesen, vermag ich mit Sicherheit nicht anzugeben. Die meiste Zeit betrug es jährlich auf den beiden ersten Classen 5 Thlr 30 Gr., auf der dritten 3 Thlr

¹⁰⁾ Dieses Legat war ein Bestandtheil des von dem Diakonus Reimer am 11. April 1799 errichteten Testaments, welches den 11. Juli desselb. J. publicirt wurde. Für Schulzwecke ward es erst nach dem Tode von Reimers Schwester Christine Gottlob Reimer flüchtig, die bei dem Pfarrer Koloff zu Coadjuthen am 22. Juni 1805 in einem Alter von 79 Jahren starb. Es sind aus demselben an die Friedrichsschule gezahlt 1806 3 Thlr 45 Gr., 1807 6 Thlr, 1808 13 Thlr 55 Gr.

30 Gr., auf der vierten von den Kindern der Eximierten und Großbürger 2 Thlr 60 Gr., von Kindern der Kleinbürger und Handwerker 1 Thlr 30 Gr. Die gewöhnlichen Sätze des Privat- schulgeldes sind unbekannt. Es wurde den betreffenden Lehrern nicht für Privatstunden im heutigen Sinne des Wortes gezahlt, sondern für gewisse Lectionen des Schulunterrichts, die eben um der daraus fließenden Einnahme willen privatim zu ertheilen damals allgemein gestattet war (Progr. 1865. S. 6. Anm. 7).

Um diese Einrichtung abzuschaffen und den beiden ersten Lehrern, die bei der geringeren Frequenz ihrer Classen¹¹⁾ an Privatschulgeld wenig einnahmen, ein besseres Einkommen zu sichern, wurden schon im Sommer 1802 Verhandlungen über die Erhöhung des Schulgeldes gepflogen, nach deren Eintritt alles Schulgeld wie aller Unterricht öffentlich sein und ersteres unter die vier Lehrer gleichmäßig vertheilt werden sollte. Auch wurde von dem Consistorium in Anregung gebracht, daß dabei zugleich auf die Ermittlung eines Fonds zur Anschaffung des nothwendigen Schulapparats Bedacht genommen werden könnte¹²⁾. Auf einen in dieser Angelegenheit unterm 16 April 1803 von dem ostpreussischen Staatsministerium an das Oberschulcollegium gestellten Antrag verfügte das letztere unterm 5. Mai desselb. J., „daß dem Probst Keber aufzugeben die Erhöhung des Schulgeldes nach den Grundsätzen, welche vor kurzem in Insterburg angenommen seien, mit dem gumbinner Magistrat zu reguliren und darüber Vorschläge einzureichen.“ Dies geschah im Monat Juli, und nachdem das Oberschulcollegium unterm 16. August Kebers Vorschläge in allen Puncten genehmigt, wurde die neue Einrichtung durch ein Rescript des ostpreussischen Staatsministeriums an den Probst Keber und den hiesigen Magistrat vom 31. August 1803 bestätigt.

Seit dieser Zeit gab der Lehrplan der Friedrichsschule die alte Unterscheidung der Privat- lectionen von den öffentlichen auf, und nachdem auch die von den Knaben völlig getrennte Mädchen- classe amtlich anerkannt worden war, kam das ganze nach Ablauf des Quartals von dem Rector im beisein eines Collegen vereinnahmte Schulgeld nunmehr wirklich zu gleichmäßiger Vertheilung unter die vier Lehrer¹³⁾. Denn wenn der Rector Stein in letztere nur vorläufig gewilligt hatte und nach dem Tode des Subrectors Zippel im Jahre 1806 einen Anspruch auf zwei Fünftel des Schulgeldes erhob, so drang er mit dieser Forderung nicht durch, und nachdem der Streit ein Jahr lang war verhandelt worden, mußte Stein sich zufrieden geben ohne seine Absicht erreicht zu haben. Es betrug aber das jährliche Schulgeld nach den im Jahre 1803 bestimmten Sätzen auf der ersten Classe 10 Thlr 60 Gr., auf der zweiten 8 Thlr, auf der dritten von Kindern der Eximierten¹⁴⁾ und Großbürger 5 Thlr 30 Gr., von Kindern der Kleinbürger und Handwerker 4 Thlr, auf der vierten von Kindern der Eximierten und Großbürger 3 Thlr 30 Gr., von Kindern der Kleinbürger und Handwerker 2 Thlr, endlich in der Mädchen- classe von

11) Ueber die Frequenz der Friedrichsschule sind aus der älteren Zeit wenig Nachrichten vorhanden. Im December 1779 zählte die Classe des Subrectors 60–70 Schüler. Im Sommer 1785 war die Schülerzahl auf IV=70–75, auf III=45, auf II und I zu sammen 16–20; im Jahre 1788 auf IV=80, auf III=40, auf II=12, auf I=12; im Jahre 1795 auf IV=100, auf III=70; im September 1802 auf IV=50, auf III=50, auf II=3, auf I=3 (im August 4), wobei seit den achtziger Jahren die Mädchen in IV zum Theil mitgerechnet zu sein scheinen. Von 1804–9 kann die Frequenz bestimmt angegeben werden.

Es waren 1804	auf I=6–8,	auf II=18–25,	auf III=44–50,	auf IV=45–60,	auf der Mädchen-klasse	41–53;
1805	7–10,	20–24,	38–49,	39–49,	43–49;	
1806	7–10,	16–20,	42–50,	50–66,	50–54;	
1807	10	15–25,	32–42,	33–51,	52–54;	
1808	6–10,	19–25,	39–43,	36–54,	51–69.	

12) Das Consistorium machte in dieser Hinsicht d. 6. April 1803 folgenden Vorschlag: „Da auch zum besten der Schule ein Schul- apparat von Instrumenten (z. B. Girkel, Transportnet, verjüngter Maßstab u. dergl.), Landarten, die bei der Geographie, wenn sie nicht unnütz und eckelhaft werden soll, unentbehrlich sind, Büchern, die allenfalls ten weniger bemittelten zum Gebrauch in die Hände gegeben werden könnten, und in der Folge auch wol noch anderen Sachen, die in der Naturlehre mit Nutzen gebraucht werden könnten, nach und nach anzuschaffen sehr dienlich wäre; so wird dazu vorgeschlagen, das — mit höherer Approbation — ein jeder Schüler bei seiner Verzeigung aus einer niederen Generalschule in eine höhere ein kleines Geldquantum erlege (etwa aus IV in III 7½ Gr., aus III in II 15 Gr., aus II in I 1 Rl.), welches Rector sammeln und nach Maßgabe des zusammenkommenden Beitrags das vor der Hand unentbehrlichste anzuschaffen den Anfang machen könnte. Es versteht sich dabei von selbst, daß hiebei sowohl des Inspectors Vorwissen und Rath stattfinden, als auch die Berechnung demselben vorgelegt werden muß.“

13) Was von den Restanten später einkam, wurde von acht zu acht Tagen ebenso vertheilt.

14) Zu den Eximierten wurden nach einer Bemerkung Kebers in den über die Schulgeldserhöhung verhandelten Acten „nicht alle königlichen Officianten ohne Unterschied gerechnet, sondern nur die in gutem Tractament stehenden. Die in geringerm Gehalt stehenden, z. B. Marktcontroleurs, Kammeraufwärter, Gangelisten u. s. w. wurden mit den Kleinbürgern in eine Classe gesetzt.“

Kindern der Exmirten und Großbürger 3 Thlr 30 Gr. bis 4 Thlr, von Kindern der Kleinbürger und Handwerker 2 Thlr.

Außerdem wurde gleichzeitig mit der Schulgeldserhöhung ein Versezungsgeld eingeführt, das ursprünglich in Rücksicht auf den Vorschlag des Consistoriums „zur Anschaffung des erforderlichen Schulapparats“ bestimmt war, später jedoch nie zu diesem Zwecke verwandt ist, sondern von Ostern 1803, wo es zum ersten Male erhoben ward, bis zum 1. Juni 1809 ebenso wie das Schulgeld in dem Lehrercollegium zu gleichmäßiger Vertheilung kam, dann aber bis Ende 1810, wo es bei einer abermaligen Schulgeldserhöhung wieder aufgehoben wurde, in die Schulkasse floß, welche inzwischen bei der hiesigen Provincialschule war eingerichtet worden¹⁵⁾. Das Versezungsgeld betrug nach der im Jahre 1803 beliebten Abstufung bei der Versezung aus der vierten in die dritte Classe 7½ Gr., bei der Versezung aus der dritten in die zweite Classe 15 Gr., bei der Versezung aus der zweiten in die erste Classe 1 Thlr, doch zahlten die Schüler der beiden letzten Classen in der Regel mehr, und der niedrigste Satz von 7½ Gr. kommt in den Einnahmelisten, die aus der Zeit der Friedrichsschule noch vollständig erhalten sind, überhaupt nicht vor.

Nach einer Berechnung aus dem Jahre 1803 kam bei den angenommenen höheren Sätzen im Durchschnitt jährlich an Schulgeld ein:

1. Von der ersten Classe.			
Für 8 Schüler à 10 Thlr 60 Gr.		85 Thlr 30 Gr.	
2. Von der zweiten Classe.			
Für 9 Schüler à 8 Thlr		72 "	
3. Von der dritten Classe.			
Für 30 Schüler à 5 Thlr 30 Gr.		160 "	
" 19 " à 4 "		76 "	
4. Von der vierten Classe.			
Für 13 Schüler à 3 Thlr 30 Gr.		43 "	30 Gr.
" 35 " à 2 "		70 "	
5. Von der Mädchenclasse.			
Für 27 Schülerinnen à 3 Thlr 30 Gr.		90 "	
" 12 " à 2 "		24 "	

15) Daß das Versezungsgeld in der bezeichneten Weise an die Lehrer gekommen, ist durch die sichersten Zeugnisse, für die Zeit von Ostern 1803 bis Michael 1808 selbst noch durch die darüber ausgestellten Quittungen, ebenso unzweifelhaft als die ursprünglich anerkennende Bestimmung dieses Geldes. Denn in dem von dem Probst Keber mit dem hiesigen Magistrat am 27. Juni 1803 aufgenommenen Protokoll, welches durch das ostpreuss. Staatsministerium dem Oberschulcollegium zur Genehmigung unterbreitet wurde, wird hinsichtlich des Versezungsgeldes bemerkt: „Die Anschaffung des nöthigen Schulapparats erlangend sind Subscriptur der Meinung, das dem Vorschlage C. Königl. ostpreuss. Consistorii zufolge (S. Ann. 12) bei der Versezung der Schüler zu einer höheren Classe eine kleine Abgabe angeordnet werden könnte und zwar bei Versezung eines Schülers von der vierten zur dritten Classe 7½ Gr., bei Versezung eines Schülers von der dritten zur zweiten Classe 15 Gr., bei der Versezung eines Schülers von der zweiten zur ersten Classe aber 1 Thlr, weil der Schulapparat doch hauptsächlich diesen zum besten angeschafft und zu ihrer Bildung für die Universität benutzt wird.“ Worauf das Oberschulcollegium an das ostpreuss. Staatsministerium d. 16. August 1803: „Auf Euren Bericht vom 27. v. M. wollen Wir Euch hierdurch autorisiren die Vorschläge des Magistrats und Probstes zu Gumbinnen die Erhöhung und Vertheilung des Schulgeldes und die Anschaffung des erforderlichen Schulapparats betreffend zu approbiren, da man beiden Behörden die in dieser Abicht nöthigen Local- und Personalentmißnisse zutrauen kann.“ Da nun das am 12. September 1803 hier eingetroffene Rescript des ostpreuss. Staatsministeriums vom 31. August desselb. J., durch welches die damalige Schulgeldserhöhung endgültig bestätigt wurde, an die Verfügung des Oberschulcollegiums ganz genau sich anschließt, eine abändernde Bestimmung aber in den für diese Verhandlung sehr vollständigen Acten nicht vorhanden, auch für die nächste Zeit, namentlich für die Zeit bis Michael desselb. J., nicht vorauszusetzen ist: so glaube ich annehmen zu müssen, daß das zu diesem Termin erhobene Versezungsgeld wider die bestehende Verordnung unter die Lehrer vertheilt worden sei. Am Ostern 1803 aber, also fast ein halbes Jahr vor dem Eingange der Besetzung des ostpreuss. Staatsministeriums, scheint dieses Geld ohne jede Ermächtigung selbst erhoben zu sein. So etwas konnte nämlich damals wol vorkommen, da über diese Einnahmen keinerlei Rechnung gelegt wurde. Eine andere Frage freilich ist es, ob die Vertheilung des Versezungsgeldes unter die Lehrer in der ganzen Folgezeit nur ein Mißbrauch gewesen. Und dies möchte ich doch nicht behaupten, da in Folge späterer Verhandlungen die ursprüngliche Bestimmung abgeändert sein könnte. Auch findet in den Acten sich noch eine Spur, die ziemlich sicher darauf führt, wenn der betreffende Decernent über das wahre Sachverhältnis in diesem Punkte gehörig unterrichtet gewesen ist. Denn als im Jahre 1805 der Vorschlag gemacht worden war unter anderem auch dieses Geld nebst den Entlassungsgebühren für die Schulbibliothek zu verwenden, so beschied die ostpreussische und litauische Kriegs- und Domänenkammer zu Königsberg unterm 13. April desselb. J. den Rector Stein: „Wir geben euch hierdurch zu erkennen, daß die in eurem Bericht vom 5. Februar a. e. wegen der Schulbibliothek daselbst gemachten Vorschläge nicht in ihrem ganzen Umfange genehmigt werden können. Denn die verfassungsmäßigen Translocations- und Dimissionsgebühren können den Schulrechnern nicht entzogen werden.“ In keinem Falle ist von dem bei dem hiesigen Königl. Friedrichsgymnasium durch das Ministerialrescript vom 1. April 1804 abgekauften Versezungsgelde, das statt des jetzigen Jahresbeitrages zur Erhaltung und Vermehrung der Schülerbibliothek acht und dreißig Jahre hindurch gezahlt worden ist, irgend ein Rückschluß auf jene ältere Zeit zu machen. Denn die Einföhrung dieses Versezungsgeldes wurde, nachdem die ehemalige Translocationsgebühr vierzehn Jahre lang außer Gebrauch gewesen, erst unterm 29. October 1824 von dem Consistorium zu dem gedachten Zwecke neu bewilligt und diese Abgabe dann zum ersten Male wieder nach der Versezung zu Michael im Jahre 1825 erhoben.

6. Von den armen Freischülern an Schulgeldentschädigung aus der Kirchspielschulcasse.

Für 15 Schüler à 18 Gr. vierteljährlich, 72 Gr. jährlich 12 Thlr

In Summa 632 Thlr 60 Gr.

Allerdings betrug der vierte Theil von dieser Summe nur 158 Thlr 15 Gr., so daß durch die Schulgelderhöhung, da das frühere Privatschulgeld fortfiel, im Grunde nur der Rector und Conrector an Einkommen gewannen, doch waren auch der Cantor und der Subrector mit der neuen Einrichtung zufrieden, weil sie durch dieselbe der mannigfachen Schereereien überhoben wurden, die mit der Einnahme des Privatschulgeldes verbunden gewesen waren. Dinehin blieben deren für die Lehrer der Friedrichsschule noch genug, da sie von jeher nicht bloß wegen ihrer kärglichen Besoldung einen harten Stand gehabt hatten¹⁶⁾, sondern auch wegen der Art, wie sie das wenige bekamen.

Es ist in der Gründungsgeschichte der Friedrichsschule erzählt (Progr. 1865. S. 13—15 u. S. 25), daß die litauische Kriegs- und Domänenkammer im Januar 1763 dem hiesigen Magistrat ein Capital von 6300 Thalern angewiesen hatte, um aus den jährlichen Zinsen desselben von 315 Thalern den Lehrern der Friedrichsschule 284 Thaler an jährlichem Gehalt zu zahlen, dem Rector 32, dem Conrector und Cantor je 100, dem Subrector 52. Wir wissen aber auch aus derselben Darstellung, daß 1000 Thaler von jenem Capital zum Baue des Schulhauses verwendet waren, und daß durch Verluste an den übrig gebliebenen 5300 Thalern der jährliche Zinsertrag auf 240 Thaler zusammenschmolz, woraus ein regelmäßig sich erneuernder Ausfall von 44 Thalern jährlich entstand. Dieser minderte sich freilich, da durch bessere Anlage des Capitals längere Zeit hindurch 261 Thlr 45 Gr. an Jahreszinsen einkamen, auf 22 Thlr 45 Gr. ab, stieg dann aber wieder auf 44 Thlr 45 Gr. und wuchs vorübergehend auch noch höher an, wenn Theile des Capitals unfruchtbar liegen geblieben waren oder einzelne Schuldner, mit denen mehrmals selbst Concursproceße geführt werden mußten, keine Zinsen gezahlt hatten. Und so ist es in der That ein Wunder, daß von jenem Schulcapital per varios casus, per tot discrimina rerum im Jahre 1812, wo es darüber zwischen der Stadt und dem Fiscus zur Auseinandersetzung kam, noch 4950 Thaler übrig geblieben waren.

In den Zeiten der ärgsten Verlegenheit und namentlich im Jahre 1767 hatte man daran gedacht die Conrectorstelle ganz einzuziehen oder das jährliche Subrectorgehalt aus dem Schulcapital von 52 Thalern auf 16 Thlr. 60 Gr. herabzusetzen. Da indessen weder das eine noch das andere geschehen war, und ebenso wenig ein Reservecapital zur Deckung der Ausfälle ermittelt werden konnte: so mußte der hiesige Magistrat als Rendant für das fehlende eintreten, was in der ganzen Reihe von Jahren, durch welche seines Zinsenmanco wie eine ewige Krankheit sich forterbte, einen endlosen Schriftwechsel einerseits zwischen der städtischen Behörde und der litauischen Kammer, andererseits zwischen dieser und dem Generaldirectorium verursachte. Die Lehrer aber, die an den Quatemberterminen Reminiscere, Trinitatis, Crucis und Lucia ihr Gehalt „wo möglich pränumerando“ erhalten sollten, wurden von einem Vierteljahre ins andere vertröstet¹⁷⁾ und mußten bitten und betteln um das, was ihnen von Rechts wegen zukam und bei dreien derselben den Haupttheil ihrer Baareinnahme ausmachte¹⁸⁾.

16) Ein im Jahre 1804 von der litauischen Kriegs- und Domänenkammer für die Lehrer der Friedrichsschule in Anregung gebrachte Gehaltsverbesserung scheiterte beim ersten Versuch, da es sich alsbald herausstellte, daß weder die Kammerlei, noch die Kirchencasse dazu irgend ausreichende Mittel disponibel hatte. Ebenso erfolglos war in den Jahren 1804—6 des Cantors Breitenberg Bemühung seine Accidenzien bei Feiden und Trauungen zu erhöhen.

17) Am 28. Februar 1767 hatte der Conrector Wolff aus der Magistratschulcasse von dem Schulcapital für drei Quartale nichts erhalten, am 4. Mai desselb. J. der Rector Weßthal nichts für fünf Quartale.

18) In dem vorläufigen Programm ist S. 17. Anm. 40 eine Verfügung der litauischen Kriegs- und Domänenkammer vom 16. Juli 1764 erwähnt, durch welche dem Catefactor der Friedrichsschule ein jährliches Gehalt von 10 Thalern angewiesen wurde. Man setzte damals nämlich noch den vollen Bestand des Schulcapitalis von 6300 Thalern und einen jährlichen Zinsertrag von 315 Thalern voraus, von dem nach Abzug der an Lehrergehältern zu zahlenden 284 Thaler noch 31 Thaler jährlich übrig geblieben sein würden. Dieses Gehalt von 10 Thalern hat nur der erste Catefactor Schecht und auch dieser nur einmal, im Jahre 1764, erhalten. Im Jahre 1765 bekam er nichts und im Anfange des Winters 1766 wurde ihm angezeigt, daß er überhaupt mit der freien Wohnung im Souterrain des Schulgebäudes nebst freier Feuerung von dem Schulbolke zufrieden sein müsse. Darauf gab Schecht im J. 1767 seinen Dienst auf und machte bei der litauischen Kriegs- und Domänenkammer seine Gehaltsansprüche für die Jahre 1765 und 66 geltend. Durch diese Behörde erhielt er aus der hiesigen Kammerlei 1768 „semel pro semper“ 5 Thaler und dann 1771 noch 1 Thaler. Seine Nachfolger blieben, solange

In solchen Nöthen wurde von den Lehrern als Gewinn betrachtet, was für die Schule kein geringer Schaden war, der häufige Eintritt von Vacanzen, die, wie das Verzeichniß der Lehrer zeigt, mitunter ziemlich lange dauerten. Denn während derselben pflegte das Einkommen der erledigten Stelle unter die vicariirenden Lehrer vertheilt zu werden. Aber auch dies erforderte jedesmal eine langwierige Solicitation und führte unter Umständen zu Streitigkeiten mit dem später angestellten Collegen, wie denn die älteren Lehrer dem Rector Stein im Jahre 1802 eine solche Gehaltsrate, welche sie mit Bewilligung der litthauischen Kriegs- und Domänenkammer erhoben, auf Anordnung des ostpreussischen Staatsministeriums zurückzahlen genöthigt gewesen wären, wenn nicht das Oberschulcollegium die Sache noch zu schlichten gewußt hätte.

Wegen des Schulgeldes haderten die Lehrer der Friedrichsschule mit den beiden Cantoren der damals hier bestehenden deutsch-reformirten und französisch-reformirten Schule. Denn da in diesen weniger Schulgeld gezahlt wurde, schickten manche Eltern lutherischer Confession ihre Kinder dorthin, was einige Lehrer der Friedrichsschule nicht zugeben wollten. In Folge dessen hatte das ostpreussische Staatsministerium zu Königsberg auf eine Eingabe des Probstes Reber an das Consistorium vom 10. Mai 1791 unterm 11. Juli desselb. J. an den hiesigen Magistrat verfügt, daß an Orten, wo Schulen verschiedener Confessionen existirten, dieselben „bekanntlich für die Confessionsverwandte angelegt seien, mithin die lutherischen Kinder zur lutherischen Schule, so wie die reformirten zur reformirten geschickt werden müßten.“ Der Magistrat habe also „darauf zu halten, daß jeder Bürger seine schulfähige Kinder in die Schule seiner Confession schicke, und falls dieses nicht geschehe, dennoch das Schulgeld ohnweigerlich an die Schule, wohin er gehöre, bezahlen müsse, er möge solche von seinen Kindern frequentiren lassen oder nicht.“ Gegen diesen Schulzwang, „da er nur durch Mißverständniß der Landesverordnungen verfügt sein könne“, that das Oberschulcollegium d. 10. Juni 1800 Einspruch und erforderte darüber Bericht. Dieser wurde auf Grund der für den Schulzwang sich aussprechenden Gutachten des hiesigen Probstes Reber und der Special-Kirchen- und Schulcommission sowie des Consistoriums zu Königsberg von dem ostpreussischen Staatsministerium unterm 31. October desselb. J. erstattet und über den Gegenstand dann in Berlin zwischen den Chefs der Departements der lutherischen und der reformirten geistlichen Sachen, zwischen den Staatsministern von Massow und von Thulemeier, mehrere Monate verhandelt, da der erstere wie der Oberconsistorialrath Jöllner, der im lutherischen Departement die Sache bearbeitete, für die Beibehaltung des Schulzwanges sich hatte umstimmen lassen, der letztere die unbedingte Aufhebung desselben verfocht. Und der Staatsminister von Thulemeier muß mit seiner Ansicht durchgedrungen sein, da in den nächsten Jahren und namentlich im Jahre 1805 hier wieder über die übeln Folgen der Schulfreiheit geklagt wurde, obgleich ich eine definitive Entscheidung in dieser Angelegenheit nicht habe auffinden können.

Die meiste Ungelegenheit aber verursachte den Lehrern der Friedrichsschule das sonstige Accidenzienwesen, das einen so bedeutenden Theil ihres Einkommens ausmachte. Es verwickelte sie durch die Vieldeutigkeit der in dieser Hinsicht bestehenden Verordnungen und Observanzen in mannigfache Differenzen mit dem Publicum, der Geistlichkeit und unter einander. Insbesondere veranlaßte das Circuitgeld manchen Streit, das bei dem Neujahrsumgange der Lehrer und Schüler von den wohlhabenderen Bürgern der Stadt eingesammelt wurde (Progr. 1865. S. 6. Anm. 8). Es entstand nämlich die Frage, ob Lehrer, die „vor Einhebung des Circuits“ im Laufe des Jahres abgegangen, noch daran participiren dürften. Die ausscheidenden Lehrer verlangten dies meistens, weil sie das Circuitgeld als ein „Emolumentum annuum“ betrachteten, die zurückbleibenden aber protestirten dagegen und behaupteten, wer in der Neujahrszeit nicht mitgegangen, dürfe auch von dem Circuitgelde nichts bekommen. Und diese beschwerten sich dann darüber, in der Regel jedoch ohne Erfolg, da die Behörden eben auch das in Rede stehende Einkommen als ein jährliches ansahen und deshalb so zu entscheiden pflegten, daß der abgegangene Lehrer für

die Friedrichsschule bestand, auf freie Wohnung und freie Feuerung gesetzt, außer daß ihnen später von den Schülern ein freiwilliges Weihnachtsgeld zusammengelegt wurde. Die am Kirchendienst theilnehmenden Lehrer hatten meistens den Wunsch, daß der Galefactor der Schule zugleich Balgentreter wäre. Doch nahm der Rector, der den Galefactor anzustellen hatte, darauf nicht immer Rücksicht. So war seit 1786 längere Zeit ein Katholik Namens Touffaint Galefactor, „Franzose von Geburt, der wenig deutsch verstand.“

die Zeit des Jahres, in welcher er noch bei der Schule gewesen, auch seinen Antheil am Circuitgelde erhielt.

Mit der Zeit hatte man das unwürdige jenes Umgangs der Lehrer in der Neujaarszeit immer mehr gefühlt, und die litthauische Kriegs- und Domänenkammer erließ unterm 14. Januar 1793 an die Magistrate ihres Departements ein Circularrescript, durch welches diese aufgefodert wurden darauf Bedacht zu nehmen, wie der Circuit abgeschafft und den Lehrern dafür eine angemessene Entschädigung geboten werden könnte. Auch war die hiesige Bürgerschaft damals durchaus bereit auf die Intentionen der litthauischen Kammer einzugehen, indem man das erforderliche entweder nach Maßgabe der Servisgrundanlage oder nach einer besondern Classeneintheilung der Häuser und Miethsbürger aufbringen wollte. Ja, man dachte selbst daran für den Cantor noch außerdem 10 Thaler jährlich zusammenzulegen, um den leidigen Gebrauch abzustellen, nach welchem dieser jeden Sonntag einen oder mehrere Freischüler, die sogenannten „Spruchbeter“, mit einer Büchse in der Stadt herumschickte und kleine Gaben für sich einsammeln ließ (Progr. 1865. S. 6 u. 17). Zum Unglück unterließ das ostpreussische Staatsministerium das Eisen zu schmieden, solange es warm war, und die Sache blieb liegen, bis sie nach einer Reihe von Jahren der Cantor Breitenberg wieder in Anregung brachte. Er wandte sich unmittelbar an den Staatsminister von Massow, und seine Eingabe vom 15. August 1800 läßt nur zu deutlich den ganzen Umfang jenes Unwesens erkennen. „Es ist unbeschreiblich“, heißt es darin, „welcher Demüthigung und daraus entstehenden Geringschätzung und Verachtung sich der Lehrer aussetzen muß, der, um nicht einen Theil seiner ohnehin dürftigen Einnahme zu verlieren, sich genöthigt sieht mit einigen seiner Schüler von Haus zu Haus zu gehen und sich durchs absingen einiger Lieder eine Gabe zu erbetteln. So entehrend dieses Geschäftes schon an sich selbst ist, so wäre es dennoch zu ertragen, wenn nur dabei nicht noch demüthigendere Dinge vorkämen. Aber, wenn Thüren kurz vor unserm Eintritt in die Häuser zugeworfen und abgeschlossen werden, wenn man uns wie gemeine Bettler mit den ungezogensten Ausdrücken abweist und sich um und hinter uns höhrende und lachende Zuschauer sammeln — dann erscheint der Jugendlehrer wahrlich in den Augen seiner Schüler in dem traurigsten Lichte! Es ist in der That nicht zu begreifen, wo man noch den Muth hernimmt, um diesen Hohn zu ertragen. Wie mancher gegen die Schullehrer sonst wohlgesinnte Bürger findet Gelegenheit sich alsdann an dem Lehrer zu rächen, wenn sich dieser genöthigt gesehen ihn wegen des nachlässigen Schulbesuchs seiner Kinder oder anderer Ursachen wegen vorher bei der Obrigkeit zu belangen Ich könnte unendlich viel über das demüthigende und entehrende des Circuitsingens sagen, wenn ich nicht gar zu überzeugt wäre, daß Ew. Excellenz schon aus dem wenigen gesagten sich hinlänglich werden überführet haben, welcher ein großes Uebel dieser Gebrauch sei! Des Schadens nicht zu gedenken, den er für die Jugend hat, welche offenbar zur Lächerlichkeit und zur Bettelei angeführt wird; ja, der Unterricht selbst leidet darunter, indem während des Circuitsingens fast eine ganze Woche keine Schule gehalten wird.“

Auf diese Beschwerde veranlaßte das Oberschulcollegium unterm 2. September 1800 das ostpreussische Staatsministerium zu abermaliger Berichterstattung. Da aber die hiesige Bürgerschaft nunmehr am 22. October 1801 gegen jede Entschädigung sich erklärte und die alte Einrichtung beibehalten wissen wollte, so nahm das Oberschulcollegium von weiteren Schritten Abstand und verfügte unterm 15. December desselb. J., daß „diese Sache zunächst auf sich beruhen müsse, bis bei einer allgemeinen Anordnung auch deshalb wieder etwas eingeleitet werden könnte, wodurch man dem Zwecke näher käme.“ Dieser Bescheid wurde dem hiesigen Magistrat durch die litthauische Kriegs- und Domänenkammer unterm 22. Januar 1802 mitgetheilt, und der Circuit bestand unverändert fort, bis er nach Einrichtung der Provinzialschule im Jahre 1810 mit anderen solchen Hebungen beseitigt wurde.

Daß bei der ersten Ausstattung der Friedrichsschule zur Anschaffung einer Bibliothek und des sonstigen Lehrapparats keinerlei Fonds ausgesetzt gewesen, ist in der Gründungsgeschichte der Anstalt ausdrücklich bemerkt (Progr. 1865. S. 28). Auch hat dieselbe nie einen solchen Fonds besessen und ist, da selbst das im Jahre 1803 zu solchen Zwecken eingeführte Verzehungsgeld seiner

ursprünglichen Bestimmung von Anfang an entfremdet wurde, in dieser Hinsicht stets auf Schenkungen und milde Beiträge angewiesen geblieben. Und so zieht sich die Klage über den „Mangel des nöthigen Schulapparats“ durch die ganze Geschichte der Friedrichsschule, wie denn namentlich auch der Staatsminister von Massow in dem mehrfach erwähnten Revisionsprotokoll vom 18. September 1802 die Ausstellung macht: „Eine Schulbibliothek und andere Lehrmittel an Naturalien, Instrumenten und dergleichen Sammlungen fehlen gänzlich.“

Dies war nun freilich in Betreff der Schulbibliothek insofern nicht ganz richtig, als die Anstalt damals seit fast achtzehn Jahren eine Büchersammlung besaß, die ihr unter jenem Titel übermacht worden war, obschon die Geschichte der selben zeigt, daß sie als solche allerdings nicht recht betrachtet werden konnte. Es waren nämlich am hiesigen Orte im Jahre 1758 die Mitglieder der litauischen Kriegs- und Domänenkammer mit anderen Honoratioren der Stadt zu einem Lesecirkel zusammengetreten, der sich „Büchersocietät“ oder „Büchergesellschaft“ nannte und mit den aus dem Eintrittsgelde und den monatlichen Beiträgen der Teilnehmer¹⁸⁾ allmählich angeschafften Büchern eine kleine Bibliothek begründete. Diese Büchersammlung wurde schon in den ersten Jahren der Friedrichsschule, damals aber noch, ohne daß der Lesecirkel sein Eigenthumsrecht daran aufgab, als „gesellschaftliche Schulbibliothek“ in einem Zimmer des Schulgebäudes aufgestellt, welches ursprünglich für die Bibliothek der Anstalt bestimmt gewesen, dann aber, weil zur Anschaffung einer solchen alle Mittel fehlten, dem Conrector überwiesen war. Und dieser benutzte es auch fernerhin, da er die Verwaltung der Bibliothek übernahm, wofür der Conrector Contag vom 1. April 1779 ab, solange der Lesecirkel noch bestand, 4 Thaler jährlich als Remuneration erhielt. Außerdem hatten von Anfang an alle Lehrer der Friedrichsschule wie die Mitglieder des Lesecirkels die Benutzung der Bibliothek frei, während andere, die sie benutzen wollten, für jedes entlehnte Buch ein Lesegeld an die Bibliothekscasse entrichten mußten¹⁹⁾. So blieb die Sache, bis der Lesecirkel „wegen Mangels der erforderlichen Interessenten“ sich auflöste, was schon im Monat Juni des Jahres 1782 in Vorschlag gekommen war, aber erst im Jahre 1784 geschah. Noch in demselben Jahre kam die Bibliothek in den Besitz der Friedrichsschule, da sie nach einem Beschlusse der letzten neun Mitglieder des Lesecirkels am 11. December 1784 dem Probst Ortlieb als damaligem Schulinspector und einem Deputirten des Magistrats als Curators des Schulvermögens übergeben wurde. Es war eine Sammlung von wissenschaftlichen und schönwissenschaftlichen Werken, zum Theil Uebersetzungen aus dem englischen und französischen, desgleichen von Monats-, Wochen- und politischen Flugschriften, im ganzen 547 Bände, von denen natürlich nur ein kleiner Theil für Schulzwecke zu verwerthen war. Von der späteren Bibliotheksverwaltung, die zunächst der Conrector behalten zu haben scheint, ist bis um das Jahr 1804 nichts näheres bekannt²⁰⁾. Am 5. November dieses Jahres wurde auf Anordnung der ostpreussischen und litauischen Kriegs- und Domänenkammer zu Königsberg dem Conrector Krumm das Bibliothekszimmer abgenommen und die Bibliothek dem Rector Stein übergeben. Seine Versuche einen Bibliotheksfonds zu begründen blieben erfolglos, und die Bibliothek wurde, solange sie der Friedrichsschule angehörte, überhaupt nur durch ein einziges Werk vermehrt, durch das physikalische Wörterbuch von Joh. Samuel Traugott Gehler, das damals von 1798 bis 1801 in zweiter Auflage erschienen war. Die litauische Kriegs- und Domänenkammer kaufte es für 9 Thaler von dem Cantor Breitenberg und schenkte es der Schulbibliothek am 3. Mai 1805.

Für die Anschaffung des sonstigen Lehrapparats war in den älteren Zeiten so gut als nichts geschehen. Später veranstaltete man zu diesem Behufe Sammlungen unter den Schülern in den Classen und unter den Eltern der Schüler bei der öffentlichen Prüfung. So waren für den geographischen Unterricht zu den beiden Globen, welche die Schule seit ihrer Gründung besaß

18) Jedes Mitglied des Lesecirkels hatte 1 Thaler Eintrittsgeld und einen monatlichen Beitrag von 18 Groschen zu erlegen.

19) Dieses Lesegeld betrug bis zum 1. April 1779 sechs Groschen für jedes Buch; seitdem wurde für Bücher, die über ein Alphabet stark waren, mehr gezahlt und zwar nach Verschiedenheit des Formats 8 Groschen für den Octavband und 12 Groschen für den Quartband. Die Bücher wurden übrigens auf den Vorschlag des damaligen Kammerassessors von Brauchitsch seit dem 15. Mai 1779 nicht mehr aus Königsberg bezogen, sondern von Chr. Fr. Dimburg in Berlin.

20) In den Jahren 1785 und 86 verhandelte man über die Anschaffung zweier verschließbarer Schränke, die zusammen 21 Thle 86 Gr. kosten sollten.

(Progr. 1865. S. 28), auch einige Landkarten hinzugekommen, von denen die letzteren aber wegen ihres kleinen Formats in Nassows Revisionsprotokoll als sehr unzweckmäßig getabelt werden. Erst in den folgenden Jahren geschah durch die Bemühung des Rectors Stein in dieser Hinsicht etwas mehr. Er brachte zur Vervollständigung des Schulinventariums in der öffentlichen Prüfung des Jahres 1803 „durch die patriotische Unterstützung des hiesigen Publicums“ 144 Thlr 75 Gr. zusammen, und die litthauische Kriegs- und Domänenkammer bewilligte ihm zu diesem Zwecke unterm 25. November desselb. J. 30 Thlr 30 Gr. aus der Terminsstrafecasse. Im Jahre 1806 bestimmte der Cantor Breitenberg den Ertrag der zweiten Ausgabe seines Nieder- und Religionsbüchleins zur Aushilfe bei Anschaffung eines physikalischen Apparats, und d. 2. April 1807 wies die ostpreussische und litthauische Kriegs- und Domänenkammer zu Königsberg 13 Thaler aus dem in der zweiten Hälfte des Jahres 1806 vacant gebliebenen Subrectorgehalt zum Ankauf einer Elektrirmaschine an. Mit diesen Mitteln wurde der äußersten Noth gesteuert, und der Rector Stein schreibt in einem kurz vor seinem Abgange aus Gumbinnen erstatteten Berichte vom 10. December 1808 nicht ohne ein gewisses Selbstgefühl: „So viel habe ich durch milde Beiträge aus dem Publicum, von den Schülern u. s. w. nach und nach zusammengebracht, daß die Schule jetzt die nöthigsten mathematischen Instrumente, einen starken Landkartenberrath, eine sehr gute Elektrirmaschine mit ziemlich besetztem Apparat, eine galvanische Säule, mehrere Schulbücher und verschlossene Behältnisse zur Aufbewahrung alles dessen hat. Aus alten Zeiten besitzt sie noch eine alte Luftpumpe und ein Teleskop, beide sind aber nicht im Stande²¹⁾. Cantor Breitenberg hat auch einen Fonds zum physischen Apparat für die Schule gesammelt, bis jetzt davon ein gläsernes Prisma und einen gläsernen Conum eingeliefert, verspricht aber noch mehr zu thun.“

Der Rector Stein hatte unterm 16. Januar 1804 bei der litthauischen Kriegs- und Domänenkammer auch auf Anschaffung neuer Tische und Bänke in den Classen angetragen, da „der Bestand einen sehr desolanten Anblick gewähre.“ Die Sache war aber an dem Kostenpunkte gescheitert, und die alten Subsellien gingen noch auf die Provinzialschule über. So sah sie als Prorector der nachmalige Director des hiesigen Gymnasiums Prang. Derselbe bezeichnet sie in einer bei den Schulacten befindlichen Aufzeichnung als „höchst dürftig und unzweckmäßig eingerichtet.“ „Die Tische“, sagt er, „waren breite, flach²²⁾ ausliegende Tafeln, die Dintenfässer in der Mitte aufgenagelt; auf jeder Seite eine Bank. Der Lehrer sah ohne einen erhöhten Platz zu haben auf einem Stuhle am Ende des einen oder anderen Tisches und konnte von keinem Punkte aus die ganze Classe im Auge haben.“

21) Sie waren beide gleich bei Gründung der Friedrichschule im Jahre 1763 angeschafft (Progr. 1865. S. 28.).

22) Nicht pultartig.

Beilage.

(Zu Abschnitt 1. Anm. 11.)

Aus Acta de 1771—1786. Rep. 7. No. 90 h. des Königl. geheimen Staatsarchivs zu Berlin.

I.

Königsberg den 28. Julii 1768.

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König!

Ew. Königlichen Majestaet sind unsere unterthänigste, gehorsamste und pflichtschuldigste Dienste jederzeit bevor.

Allergnädigster Herr!

Die Königliche Preussische Regierung berichtet mit Beilegung der Acten ex officio allerunterthänigst, wegen nöthiger Retablirung des Litthauschen Praeceptorats in Gumbinnen, nach der vorigen Einrichtung.

Aus den beyliegenden Archiv-Acten geruhen Ew. Königlichen Majestaet Sich des mehreren vortragen zu lassen, wie wir zwar auf des hiesigen Consistorii Pflichtmäßigen Vorschlag, die Retablirung des ehemaligen Litthauschen Praeceptorats in der Stadt Gumbinnen, nach der vorigen Verfassung anzuordnen, nöthig gefunden und zugleich solches dem dazu mit der Theologischen Facultaet Zeugniß versehenen geschickten und der Litthauschen Sprache völlig mächtigen Studioso Reimer, den 6ten Junii h. a. conferiret haben, die Litthausche Kriegs- und Domainen-Cammer aber nunmehr unterm 14ten hujus bey Uns den Antrag gethan, daß es, zufolge der von Ihr in den Krieges-Jahren gemachten neuen Einrichtung der Schul-Anstalten in Gumbinnen, bey der vom Magistrat daselbst den 13ten gedachten Monats Junii folglich 7 Tage später, dem Studioso Reitenbach zum Sub-Rectorat erteilten Vocation gelassen, und der ic. Reimer anderorts placiret werden möge. Wir unterwerffen hiebey zuvörderst Ew. Königlichen Majestaet Höchsten Ermessen, ob ermeldte ic. Cammer eine ganz neue Einrichtung der Schul-Anstalten in Gumbinnen zu machen, und in dem desfalls einseitig entworfenen Plan auch über die Kirchen-Casse zu disponiren, einen neuen Kling-Säckel in der Kirche einzuführen, und fogat den Gumbinnenschen Magistrat, das ihm weder aus dem Stadt-Privilegio, noch aus einer andern Königlichen Concession zustehende Jus, die Schul-Bediente zu vociren selbst zu verleyhen berechtigt gewesen, da doch dergleichen Kirchen- und Schul-Sachen nicht zu Ihrem, sondern lediglich zu Unserm und des Consistorii Ressort gehören, und das hiesige Consistorium auch während dem letzten Kriege in völliger Activitaet gewesen, demungeachtet aber die Gumbinnensche ic. Cammer weder demselben damals, noch auch der Regierung nach wiederhergestellten Frieden von ihrer neuen Schul-Einrichtung die geringste Nachricht erteilet, sondern nur laut den beygeschlossenen anderweitigen Acten, im Jahr 1760 bey dem dahmaligen hiesigen Russischen Gouvernement wegen Erweiterung des Schul-Gebäudes, Vorstellung gethan, und von demselben zu diesem Behueff, gebetener maassen, anfänglich eine Geld-Summe von 500 Rthlr. aus den Herrschaftlichen Cassen, und nachgehends auch die Erlaubniß zu einer freywilligen Collecte accordiret erhalten hat.

Indessen mitteln die vom Consistorio unterm 22ten Mart. h. a. einberichtete relevante Umstände die Nothwendigkeit hinlänglich aus, daß das Litthausche Praeceptorat in Gumbinnen auf den ehemaligen Fuß retabliret werde, und da überdies dem Gumbinnenschen Stadt-Magistrat das nie gehabte Recht, die dortige Schul-Bediente zu vociren, ohne Ew. Königlichen Majestaet Allerhöchsten Befehl nicht zugestanden werden mag; so haben Wir uns verpflichtet gehalten, von dieser Sache Ew. Königlichen Majestaet hiermit ausführliche Anzeige zu thun, in der allerunterthänigst zuversichtlichen Hoffnung, Höchst dieselben werden es bey unserer desfalls den 6ten Junii c. nach des Consistorii Vorschläge, an das Insterburgsche

Justiz-Collegium ergangenen Verordnung, nebst Remittirung der Acten in Gnaden bewenden, auch darnach die Litthauische Krieges- und Domainen-Cammer bescheiden zu lassen geruhen. Wir beharren anbey in Ehrfurchtsvoller Treue

(Adresse.)

Au Roi

à

Berlin.

Ewr. Königlichen Majestaet

allerunterthänigste, treuehorsaamste und pflichtschuldigste Diener

(gez.) F. v. Korff. Groeben.

II.

(Originalconcept.)

Das Praeceptorat in Gumbinnen betreffend.

Friederich König.

Unsern 1c. Es sind Eure unterthänigste Berichte resp. vom 28ten Juli 1768, 12ten Juni und 26ten Oct. 1769 und 4ten Juli 1771 allhier verlesen worden, worinn Ihr angetragen, daß das Litthauische Praeceptorat in Gumbinnen auf den ehemaligen Fuß retabliret werde. Wir finden aber, bey denen vorkommenden Umständen, gnädigst für gut, daß es bey der neuen Einrichtung ratione der Gumbinnischen Schullehrer gelassen, und daher nicht allein der von dem Gumbinnischen Magistrat vocirte Sub-Rector, sondern auch pro futuro zu vocirende Con- und Sub-Rectores anzunehmen; wobey es sich aber von selbst versteht, daß die zu ernennende in der anzustellenden Prüfung die gehörige Nüchtheit beweisen müssen. Ihr werdet Euch darnach zu achten, und übrigens die unterm 28ten Julii 1768 mit eingefandte 2 Vol. Archiv-Acten hierbey zurückempfangen haben. Sind 1c. 1c.

Berlin, den 18ten Julii 1771.

ad mandatum

An

Die Preussische Regierung.

(gez.) Zedlitz.

III.

(Originalconcept.)

Friederich König 1c.

Unsern 1c. Aus Eurem unterthänigsten Bericht vom 14ten October c. ist ersehen worden, was maßen bey der ansezt vacant werdenden Sub-Rector-Stelle bey der Schule in Gumbinnen, der dortige Probst die schon vorhin vorgewesene Sache wegen des Rechts der Wiederbesetzung dieser Stelle wieder rege gemacht und was für Gründe er solcherwegen angeführt hat

Wir ertheilen Euch darauf hiermit zur gnädigsten Resolution, daß, der von dem Probst Ortlieb angeführten Umstände ohngeachtet, es bey Unserer Resolution vom 18. Julii 1771 sein Verbleiben habe und daher dem Magistrat zu Gumbinnen die Vocation des neuen Sub-Rectoris überlassen werden müsse. Wornach Ihr denn den dasigen Probst zu bescheiden habt; Und Wir sind 1c.

Berlin, den 7ten Novbr 1776

ad mandatum

An

Die Ostpreussische Regierung.

(gez.) Zedlitz.